

Arbeit und Behinderung

Wolfgang Rhein

Annäherung an das Thema

Das Thema „Arbeit und Behinderung“ bietet sich widerspenstig dar. Es vereint Wörter, die keineswegs eindeutig sind und zueinander in Spannung zu stehen scheinen. Warum nicht „Arbeit oder Behinderung“? Die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen ist höher als die nichtbehinderter.¹ Oder „Arbeit durch Behinderung“? Über 300.000 Menschen haben in Deutschland einen Arbeitsplatz, weil andere Menschen behindert sind.² Oder „Behinderung durch Arbeit“? 75.000 Menschen hatten 2007 in Deutschland eine Behinderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.³

Das Thema benennt jedenfalls keine Marginalie⁴: Im Jahr 2005 gab es in Deutschland 8,6 Millionen amtlich anerkannte behinderte Menschen, von denen 6,7 Millionen schwerbehindert waren (Pfaff 2006, 1268). Die Zahl der Menschen mit Behinderung war bis 2009 bereits auf 9,6 Millionen oder 11,7 Prozent der Bevölkerung gestiegen, die derjenigen mit Schwerbehinderung auf 7,1 Millionen (Pfaff 2009, 233; BMAS 2011, 27) oder (2010) 8,7 Prozent der Bevölkerung (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2012, 10). Zehn Prozent der schwerbehinderten Menschen galten als geistig oder seelisch behindert (ebd.). Der größere Teil schwerbehinderter Menschen (55 Prozent) befand sich bereits jenseits des Erwerbsalters. Zieht man die vergleichsweise kleine Gruppe der Personen unter 25 Jahren (vier Prozent) ab, so bleibt eine Gruppe von annähernd drei Millionen schwerbehinderter Menschen im Erwerbsalter (ebd.).

Die folgende Ausleuchtung⁵ des Praxisfeldes „Arbeit und Behinderung“ muss angesichts sowohl der Vielfältigkeit des Themas wie des vorgegebenen knappen Rahmens ein fragmentarischer Versuch bleiben. Möglicherweise ergeben sich am Rande auch interessante Aspekte für eine christliche Sicht auf Arbeit. Zunächst ist eine Begriffsbetrachtung hilfreich.

Behinderung im allgemeinen Sprachgebrauch

Das Wort Behinderung lässt sich in der deutschen Sprache schon lange nachweisen (Campe 1807, 426). Zunächst und weithin noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts begegnen „Behinderung“ oder „behindert“ allerdings lediglich als grammatische Formen des Verbs „hindern“⁶, mit einer Mehrzahl an Bedeutungen, jedoch noch nicht mit der spezifischen Bedeutung eines persönlichen Merkmals⁷.

Der Begriff Behinderung als Beeinträchtigung einer Person aufgrund dauerhafter persönlicher Merkmale der körperlichen, geistigen oder seelischen Disposition ist noch vergleichsweise jung. Im Vergleich einschlägiger Kompendien zeigt sich, dass der Begriff Zug um Zug Einzug in die Alltagssprache hält und sich bis in die Gegenwart noch kein durchgängiges Bild bietet.⁸ Der zwanzigbändige Brockhaus erwähnt den Begriff Behinderte erstmals im Ergänzungsband seiner siebzehnten Auflage aus dem Jahr 1981 (Brockhaus 1981, 84ff.).

Behinderung in Theologie und Kirchen

Das (katholische) Lexikon für Theologie und Kirche führt das Stichwort in seiner zweiten Auflage von 1958 noch nicht auf. In der dritten Auflage von 1994 wird im Hauptartikel „Behinderte“ (Kasper 1994, Sp. 152ff.) aus der allen Menschen zukommenden Würde und grundsätzlichen Gleichheit der Anspruch ermittelt, „Behinderten eine ihnen adäquate individuelle Entfaltung in der Gemeinschaft subsidiär zu ermöglichen“ (ebd., Sp. 153). Es wird davor gewarnt, aus einschlägiger Diskrepanzerfahrung diesen Anspruch zu mindern, zum Beispiel geistig Behinderten das Personsein abzuspochen. Kirchliches Handeln nehme jeden Menschen in seiner Einmaligkeit ernst und helfe ihm, sich anzunehmen; es ziele auf eine lebendige Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Möglichkeiten und Begrenzungen. Eine möglichst weitgehende Integration Behinderter in kirchliches Leben sei wünschenswert. Der Wert des Lebens behinderter Menschen sei zu verteidigen. Da das Befreiende der christlichen Botschaft die Hoffnung auf Überwindung menschlicher Begrenztheit durch die Auferstehung sei, die hier und jetzt schon wirksam sei, solle diese Hoffnung auch den Umgang zwischen Behinderten und Nichtbehinderten in der Kirche prägen.

Indes wird „Geistigbehinderten“ in demselben Hauptartikel für den Regelfall die Fähigkeit abgesprochen, „Wertangebote anzunehmen und diese auch noch ins eigene Verhalten zu integrieren“, weshalb sie lebenslang zu erziehen seien (ebd., Sp. 154). Aus dem Kirchenrecht wird berichtet, Behinderte seien grundsätzlich Träger/innen der allgemeinen Christenrechte und -pflichten, den Geistlichen besonders anvertraut. Geistig Behinderte könnten ähnlich dem weltlichen Recht Kuratoren/Sachwalter erhalten. Geistige Behinderung könne die Sakramentenfähigkeit und geistige wie körperliche Behinderung könne die Fähigkeit zu Weihen, Ordensgelübden und Ämtern beeinträchtigen (ebd., Sp. 154-155).

Im Artikel „Behinderte Menschen“ in der vierten Auflage des evangelischen Handwörterbuches für Theologie und Religionswissenschaft von 1998 wird festgestellt, im Vergleich zur jahrhundertelangen diakonischen Tradition seien relevante diakoniewissenschaftliche Bemühungen in der praktischen Theologie noch marginal. Als Motive aus der aktuellen theologischen Diskussion werden genannt:

- Kritik an behindertenfeindlichen Normen und Praktiken gesellschaftlicher Institutionen;
- Eintreten für die Gleichwertigkeit Aller auf Basis der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und Wahrnehmung der Andersartigkeit;
- Kritik an Normalitätsdenken und Entfaltung solidarischer Anthropologie und Ethik, die humanes Leben als Leben mit Einschränkungen auslegt;
- Widerstand gegen „problematische“ (Betz u.a. 1998, Sp. 1219–1220) (nicht gegen jede!) Ausgrenzung;
- selbstkritische Prüfung, wieweit religiöse Vorstellungen und durch sie geprägte Diakonie zur Benachteiligung behinderter Menschen beigetragen haben;
- Praxisimpulse für alle kirchlichen Handlungsfelder im Sinne notwendiger Sorge für bedürftige Menschen.

Das Evangelische Lexikon für Theologie und Gemeinde nennt 1992 die Betreuung Behinderter „eines der ursprünglichsten Betätigungsfelder der christl(ichen) Kirche“ und sieht darin unter anderem Aufgaben des Gemeindeaufbaus: Die Gemeinde Jesu sei Gemeinde aller, der Behinderten und der Gesunden; Wert und Bedeutung eines Menschen hingen nach biblischer Sicht nicht von seiner Funktions- und Leistungsfähigkeit in der Gesellschaft ab. Ungeachtet dieser Vorlage

berichtet der Text fast ausschließlich über die Behindertenarbeit der Diakonischen Werke und Fachverbände, also nicht der Gemeinden (Burkhardt/Swarat 1992, 199).

Ähnlich wie im allgemeinen Sprachgebrauch entwickelt sich in der Theologie ein eigenständiger Begriff von Behinderung erst spät. In den systematischen Teilfächern finden sich sowohl der generalisierende Begriff Behinderte (auch in Gestalt älterer Synonyme, etwa Krüppel) wie Einzelbezeichnungen (zum Beispiel Blinde oder Lahme) bis in die jüngste Vergangenheit kaum.⁹

Ein anderes Bild bietet sich in der praktischen Theologie. Hier schlägt sich die seit den Anfängen geübte Praxis der Kirchen in der Diakonie, später auch im Bildungswesen nieder. Nachdem Menschen mit Behinderungen zuvor im größten Teil der Kirchengeschichte neben Armen und Kranken keine nennenswerte eigene Wahrnehmung erfahren hatten, vielmehr weitgehend ausgestoßen waren, entwickelte sich seit dem 19. Jahrhundert eine eigenständige Behindertenhilfe in beiden großen Kirchen (Beyreuther 1983, 183; Werthmann 1958, 217; Honecker u.a. 2001 Sp. 169–170). Dort greift auch eine differenzierte Sicht der Entwicklungsmöglichkeiten behinderter Menschen, in der insbesondere die Erkenntnis der Bildungsfähigkeit auch geistig behinderter Menschen einen „Quantensprung“ bedeutet.¹⁰

In der theologisch-praktischen, unter anderem der religionspädagogischen Literatur kommt eine Spannung zwischen der praktischen und der systematischen Theologie¹¹ zum Vorschein. Eine vordergründig annehmbare Hierarchie, derzufolge praktische Theologie lediglich als Lehrinhalte aufzunehmen und aufzubereiten habe, was in den systematischen Disziplinen entwickelt wurde, wird geradezu auf den Kopf gestellt: Aus der Begegnung mit behinderten Menschen erwachsen Einsichten und Einschätzungen, die über kritische Anfragen die systematische Theologie in Zugzwang bringen. Die praktische Theologie erweist sich selbst als Ort systematischer Theologieentwicklung – etwa wenn die „leidvolle Praxis, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von Eucharistie und Firmung beziehungsweise von der Konfirmation fern zu halten“, als Beleg für einen „einseitig kognitiven Glaubensbegriff“ gewertet wird, der intuitive, affektive, soziale und kreative Dimensionen unterbewertet (Leimgruber 2002, 386). In Jesus habe sich Gott solidarisch gezeigt unter anderem mit den Hilflosen (Behinderten), ihnen werde zuerst die rettende Wirklichkeit Gottes

zugesprochen (Kollmann 1988, 84). Behinderung gilt als „Existential menschlichen Daseins“ (Fuchs 1993, 173)¹², stehe im christlichen Menschenbild für die allgemeine menschliche Erfahrung von Begrenztheit, Endlichkeit und Zerbrechlichkeit, sei Bestandteil des menschlichen Lebens, was eine grundsätzliche Trennung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten anthropologisch nicht zulasse (Kollmann/Püttmann 2001, Sp. 122).

Dabei erweist sich das christliche Menschenbild als keineswegs kohärent. Die christliche Tradition erscheint im Umgang mit Behinderten geradezu als „weitgehend das, wogegen sich Jesu Einspruch richtete“ (Szagun 1983, 152)¹³. Es wird daher für eine „weltanschauliche Rehabilitation“ plädiert, im Sinne einer Theologie, in der die Hinwendung zu Behinderten nicht die Konsequenz eines – nichtbehinderten und für sein Nichtbehindertsein dankbaren – Gläubigen aus seinem Glauben ist, sondern die das Leben als vollständig und defizitär, werdend und vergehend, wachsend und schwindend und darin insgesamt als gottgewollt sieht und in der die Menschen ungeachtet ihrer Betroffenheit von unterschiedlichen Aspekten nicht über-, sondern nebeneinander stehen. (Bach 1985, 98ff.). Dazu müsse die Theologie sich aus einer Einbahnstraße zu einem Wechselgeschehen entwickeln, es gehe darum, „behinderten Menschen als Lehrern der Kirche zuzuhören“ (Bach 2006, 93). Hingewiesen wird auf den „Rückkopplungseffekt‘...“, dass sogenannte Unbehinderte nur dann geschwisterlich mit behinderten Menschen umgehen können, wenn sie bei sich selbst ihre eigenen Behinderungen wie auch ihre Gefährdung für Behinderung nicht verdrängen und wenn sie von daher nicht gezwungen sind, die ‚Behinderten‘ zu verdrängen“ (Fuchs 1993, 14–15.)

Die Beantwortung der Frage, warum behinderte Menschen in der Theologie bislang eine ambivalente, weitgehend nicht ruhmreiche Berücksichtigung fanden und erst in unserer Zeit eine „Anwendung des Evangeliums mit Verspätung“ (Kollmann 2007, 24) eingesetzt hat, sprengt den hier vorgegebenen Rahmen.¹⁴ In der Ausgrenzung behinderter Menschen durch Christen und Theologen wirken Denkmodelle der Antike nach, die Krankheit und Behinderung als Hinweis auf Unreinheit und Sünde wahrnahmen und entsprechend grausame Verhaltensweisen gegenüber Behinderten begründeten.¹⁵ Sie wirkten mindestens bis ins 20. Jahrhundert, unter anderem als geistiger Nährboden, auf dem die Euthanasie der Nationalsozialisten möglich wurde, die sich damit keineswegs als schaurige Einzelheit der Ge-

schichte, sondern lediglich als organisatorische, den technisch-industriellen Entwicklungsstand der Zeit nutzende Perfektionierung längst wirksamen Gedankenguts erweist.¹⁶

Behinderung in Pädagogik und Behindertenhilfe

Bevor das Wort Behinderung in der Alltagssprache, der Theologie und im Recht Fuß gefasst hatte, wurde es im frühen 20. Jahrhundert zunächst in der Krüppelfürsorge, dann in der Pädagogik, beginnend in der deutschen Heilpädagogik der 1920er-Jahre, verwendet.¹⁷ Bis heute gibt es allerdings keinen allgemein akzeptierten Begriff von Behinderung (Antor/Bleidick 2006, 80; Sander 2009, 99).¹⁸

Zunächst galt Behinderung lediglich als ein persönliches Merkmal.¹⁹ Die Behinderung wurde dabei als eine anhaltende Einschränkung der körperlichen, seelischen oder geistigen Fähigkeiten von der Krankheit als vorübergehender Funktionsstörung unterschieden (Metzler; Wacker 2005, 119). Seit geraumer Zeit ist die Diskussion über diesen engen – ausschließlich auf Merkmale der Person begrenzten – Begriff von Behinderung hinausgelangt.²⁰ Es wird gesehen, dass eine Behinderung außerhalb der behinderten Person liegende Ursachen haben kann – nicht nur als historische Auslöser eines anschließend als Phänomen separat fassbaren Merkmals der Person²¹, sondern als konstitutives Element der Behinderung selbst (Werning u.a. 2002, 323), bis hin zur Frage, ob Behinderung nicht überhaupt erst durch die sozialpädagogische Etikettierung und Aussonderung von Menschen als „behindert“ konstituiert werde (Eberwein 1995, 469).

Der Ausweitung des Gesichtsfeldes von der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder der Beschädigung des Individuums auf dessen Behinderung in seinen sozialen Bezügen verwandt ist die Abkehr des Interesses von der Betrachtung der Ursachen einer Behinderung (Kausalitätsprinzip) zum Zweck der Unterstützung eines Behinderten (Finalitätsprinzip) (Kreft; Mielenz 2008, 146). Dieser Wechsel der Blickrichtung wurde erleichtert durch die Erkenntnis, dass man einem Menschen nicht gerecht wird, wenn man ihn über ein Defizit definiert, ihn gar damit gleichsetzt, sondern dass man ihn möglichst umfassend sehen muss, das heißt auch und gerade mit seinen Möglichkeiten.²²

Auf die Fragwürdigkeit, gar Schädlichkeit gängiger Klassifizierung behinderter Menschen und der auf die Klassifikation ausgerichteten Di-

agnostik weisen etliche mahnende Stimmen²³ hin: Durch Zuweisung eines (oder mehrerer) der in der Fachwelt eingebürgerten Merkmale – geistige, seelische, körperliche, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeit mit Untergruppen – wird Realität nicht nur beschrieben, sondern auch geschaffen und programmiert. Denn die (teils für sich bereits umstrittene²⁴) Einstufung von Menschen korrespondiert mit einem institutionalisierten Bildungs- und Hilfesystem, dessen Struktur die etablierte Klassifizierung abbildet und Menschen nach einem diagnostizierten Merkmal, bei mehreren Merkmalen nach dem vermeintlichen Hauptmerkmal, zu Gruppen zusammenfasst. Diese Klassifizierung berücksichtigt nicht, welchen Unterstützungsbedarf der so klassifizierte Mensch mit Blick auf seine sonstigen Lebensbedingungen hat. Die anschließende Gruppenbildung durch Zuweisung zu Bildungs- und Hilfeinstitutionen folgt derselben Logik.

So werden Menschen zu Gruppen zusammengefasst, die – eine korrekte Diagnose unterstellt – lediglich das festgestellte Merkmal gemeinsam haben, aber unter anderen Aspekten, beispielsweise des Unterstützungsbedarfs, nichts gemeinsam haben müssen. Die mit der Gruppenbildung verbundene Etikettierung fördert die Gefahr der Ausgrenzung.

Je umfassender die Hilfeinstitution das Leben des Klassifizierten prägt – bis hin zu einander lückenlos ergänzenden Leistungselementen sogenannter Verbundträger, bei denen man lernen, arbeiten, wohnen und die Freizeit, also das gesamte Leben verbringen kann, in klassischen Großeinrichtungen nicht einmal genötigt ist, jemals das Betriebsgelände zu verlassen – , um so weniger ist dieser imstande, irgendwann ein Leben unter gesellschaftsüblichen Bedingungen zu führen. Das immer bestehende Machtgefälle zwischen der (helfenden) Institution und dem (hilfebedürftigen) Einzelnen kann so mit der chronischen Unterfinanzierung des Hilfesystems, die einer bedarfsgerechten Differenzierung der Hilfeangebote frühe Grenzen setzt, und dem institutionellen Eigeninteresse (jeder Institution, so auch) der Hilfeinstitution, sich selbst nicht überflüssig zu machen, eine unheilvolle Verbindung eingehen.

Das nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland stark ausgebaute, differenzierte System der Behindertenhilfe, beginnend mit Vorschul- und Schulpädagogik, erweist sich so als ambivalent: Einerseits trägt es dazu bei, Menschen mit Behinderung aus einem durch Nichtwahr-

nehmung und Missachtung geprägten Schattendasein herauszuhelfen. Professionelle Fachlichkeit und einkommensunabhängige Rechtsansprüche sind gegenüber dem Durchschleppen in einem privaten Umfeld oder dem Abschieben in entlegene Auffangeinrichtungen ein enormer Fortschritt. Andererseits trägt das System selbst zur Ausgrenzung bei. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten – Selbsthilfeorganisationen, Politik, Gesetzgeber, Rehabilitationsträger, Schulen, Einrichtungen, Wissenschaft –, das Bildungs- und Hilfesystem so weiterzuentwickeln, dass es nicht selbst Teil der Behinderung ist. Das ist ein mühsamer Prozess: Die seit den 1970er-Jahren zu vernehmenden Rufe nach Normalisierung (verstanden als Ermöglichung einer gesellschaftsüblichen Lebensführung, s. Antor/Bleidick 2006, 105ff.) und Empowerment (ein in den USA gewachsenes Konzept der Stärkung der Selbsthilfe gegen die Übermacht von Institutionen, s. Antor/Bleidick 2006, 81-82), die sich gegen aussondernde und entmündigende Seiten der institutionalisierten Hilfe richten, sind weiterhin aktuell.²⁵

Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma wird am Beispiel der Sonderpädagogik aufgezeigt: Es gelte weder, sie – weil ausgliedernd wirkend – abzuschaffen, denn der Bedarf, auf den sie sich beziehe, bleibe sonst vakant. Noch sei es zu rechtfertigen, sie lediglich bei einer besonderen Gruppe, gar einem „harten Kern“ behinderter Menschen einzusetzen, die als allgemeiner Pädagogik generell nicht zugänglich eingeschätzt würden. Die Lösung liege im Zeitpunkt ihres Einsatzes: Sonderpädagogik sei dann fällig, wenn allgemeine Pädagogik scheitere (Rödler 2000, 258–259). Wenn der Einsatz von Sonderpädagogik entsprechend dem individuellen Bedarf von Menschen, ohne Bildung von Sondergruppen auskommen soll, geht es um ihre Auflösung als Sonderdisziplin und ihre „Reintegration in die Allgemeine Erziehungswissenschaft“, die „Integration sogenannter sonderpädagogischer Problemstellungen in die Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (Eberwein 1995, 473).

Diese Unterscheidung lässt sich im gesamten Bildungs- und Hilfesystem vornehmen: Ein besonderer Unterstützungsbedarf verlangt, sich ihm mit angemessener, besonderer Fachlichkeit zu stellen. Aus einem besonderen Unterstützungsbedarf folgt jedoch nicht die Zusammenfassung von Menschen gleichen oder ähnlichen Bedarfs zu Gruppen. Diese benötigt – nicht nur wegen der mit ihr verbundenen Gefahren der Institutionalisierung und der lebenslangen Definition ihrer Mit-

gliedert über den identifizierten Bedarf – vielmehr eine zusätzliche, immer wieder zu hinterfragende Begründung und muss in ihrer Dauer gemäß dieser Begründung beschränkt sein.

Impuls der Weltgesundheitsorganisation und der Vereinten Nationen

Die öffentliche Debatte wurde erheblich beflügelt durch die einschlägige Definition der Vereinten Nationen (UN) in ihrer Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) aus dem Jahr 2006: Die UN sprechen von der „Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“²⁶. „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (BRK, Artikel 1 Abs. 2, 1423)

Einen weiteren für die Behandlung unseres Themas wichtigen Hinweis gibt die UN mit ihrer „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können“ (ebd., Präambel, 1421).

Die Konvention hat damit ein Verständnis von Behinderung, das zum einen diese als Ergebnis des Zusammenwirkens von persönlichen Merkmalen und Umgebungsbedingungen begreift, zum anderen weniger die Eingeschränktheit als die Unterschiedlichkeit von Menschen und den daraus entspringenden möglichen gesellschaftlichen Reichtum in den Blick nimmt.

Eingeflossen in das Verständnis von Behinderung durch die UN ist die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2001, ein Schema zur Beschreibung von Körperfunktionen/-strukturen, Aktivitäten und Partizipation sowie Umweltfaktoren, das sowohl auf nichtbehinderte wie auf behinderte Menschen angewendet

werden kann.²⁷ Bahnbrechend ist der über die Einzelperson hinausweisende Begriff von Behinderung: Behinderung ist „Oberbegriff für Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe]“ (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2012, 9). Behinderung als Beeinträchtigung der Teilhabe ergibt sich für die WHO aus einer negativen Wechselwirkung zwischen drei Faktoren: dem gesundheitlichen Zustand einer Person, ihrem funktionalen Zustand – dem Niederschlag des gesundheitlichen Zustands in der Aktivität der Person – und den Umweltfaktoren beider. In der Sprache der WHO: „Die Interaktion zwischen Gesundheitscharakteristiken und Kontextfaktoren resultiert in Behinderungen.“²⁸

Zum Begriff der Behinderung ergibt sich ein Zwischen-Resümee:

- Einem behinderten Menschen, ebenso seinem in die Behinderung involvierten sozialen Umfeld wird man über die Erfassung von Möglichkeiten eher gerecht als über die Zuschreibung von Defiziten.
- Gegenüber der Unterscheidung zwischen Behinderung und Krankheit, an der vermeintlichen Dauerhaftigkeit der Behinderung im Unterschied zur vorübergehenden Krankheit festgemacht, gilt es zu differenzieren: Auch wenn persönliche Merkmale wie körperliche oder andere Funktionseinschränkungen dauerhaft sind, so sind die Lebensbedingungen des funktionseingeschränkten Menschen durchaus veränderlich und gestaltbar. Persönliche Merkmale und Lebensbedingungen zusammen ergeben die Behinderung. Ob sich eine Funktionseinschränkung als Behinderung auswirkt, ist vom sozialen Kontext abhängig. Damit ist eine Behinderung zwar nicht heilbar wie eine Krankheit, aber – unter Umständen entscheidend – beeinflussbar.²⁹
- Menschen nach Merkmalen einer Beeinträchtigung zu klassifizieren und zu Gruppen zusammenzufassen, birgt die Gefahr der Ausgliederung.
- Der zuvor bereits in der Pädagogik entwickelte Begriff der Behinderung als eines sozialen Geschehens erfährt über die UN und die Übernahme der BRK ins deutsche Recht eine Verstärkung und Verbreitung, deren Auswirkungen noch längst nicht abgeschlossen sind.

Inklusion statt Integration?

Von der Erkenntnis, dass Behinderung mindestens zu einem Teil durch Ausgrenzung von Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben entsteht, ist es nur ein konsequenter Schritt zur Haltung, diese Ausgrenzung von vorneherein vermeiden zu wollen. Soweit das gelingt, muss nicht ein zunächst ausgegrenzter Mensch mühevoll und mit entsprechend geminderten Erfolgschancen wieder eingegliedert werden, um sein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wahrnehmen zu können. Für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse derart, dass es gar nicht erst zur Ausgrenzung unter anderem behinderter Menschen kommt, hat sich in der gegenwärtigen Debatte der Ausdruck „Inklusion“ eingebürgert³⁰ – in der Regel unter Berufung auf die UN-Konvention, und oft unter Abgrenzung vom zuvor in der Behindertenszene führenden Zielterm „Integration“.³¹ Der Unterschied liegt auf der Hand: Inklusion steht für Einschluss, Integration für Eingliederung in ein größeres Ganzes (Duden – Das Fremdwörterbuch, 2007, 456, 464). Mit anderen Worten: Inklusion verhindert, dass eine Ausgliederung überhaupt erfolgt; Integration gliedert ein, was zuvor ausgegliedert wurde oder noch nie eingegliedert war. Die Unterscheidung findet in der deutschen Fachszene der Behindertenhilfe, -pädagogik und -politik große Beachtung und wird teilweise so angewandt, dass man den bislang auf Integration bedachten Angebotsträgern und Einrichtungen mit Reserviertheit begegnet, weil ihnen ein institutionelles Interesse am Ausgliederensein behinderter Menschen unterstellt wird (Theunissen 2005, 340) oder weil sie zumindest als Verfechter nicht-inklusive gesellschaftlicher Verhältnisse erscheinen.

Dem Vorwurf ist zunächst entgegenzusetzen, dass Integration nur dann überflüssig ist, wenn Inklusion zuvor erfolgreich war. Je weniger inklusiv die Verhältnisse in einer Gesellschaft sind, umso nötiger sind Bemühungen um Integration – leider auch um so erfolgloser, denn beide Konzepte scheitern gegebenenfalls an und in derselben behindertenunfreundlichen Gesellschaft. Inklusion und Integration drücken dasselbe Anliegen aus: Menschen mit Behinderung sollen vollwertige Mitglieder ihrer Gesellschaft sein können. Inklusion und Integration bezeichnen darüber hinaus zwei verschiedene Verfahrenswege: Im einen Fall wird Ausgliederung verhindert, im anderen rückgängig gemacht. Beide Wege ergänzen einander, sind unter konkreten, nie idealen sozialen Bedingungen nebeneinander, gleichzeitig zu gehen. Vorwürfe, Integrationskonzepte seien inklusionsfeindlich, sind also nicht sinnvoll.

Das bedeutet allerdings nicht, dass Integrationskonzepte immer konsequent verfolgt werden. Die Möglichkeit, die Unzulänglichkeit eigener Integrationsbemühungen hinter dem Vorwurf der Behindertenfeindlichkeit der Gesellschaft zu verstecken, ist zweifellos verführerisch. Auch die Gefahr eines institutionellen Beharrungsvermögens etablierter Hilfeeinrichtungen, der Verwechslung des Mittels mit dem Zweck, ist nicht zu leugnen. Die Schwierigkeit aller Pädagogen, den Erfolg der eigenen Bemühung aushalten zu müssen – nämlich sich selbst überflüssig gemacht zu haben –, bleibt auch der Behindertenhilfe nicht erspart.

Es mag dahingestellt bleiben, ob hier ein Motiv liegt – jedenfalls begegnen die Kritisierten dem Vorwurf der Inklusionsfeindlichkeit teilweise dadurch, dass sie den der UN-→-Konvention zugeschriebenen Impuls aufgreifen und einen entsprechenden Umbau des eigenen Angebots betreiben, was regelmäßig die Öffnung der Angebote über zuvor geschlossene behinderte Zielgruppen hinaus bedeutet (Walter 2010, 7-14). Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine inklusive Gestaltung von Assistenzangeboten und ihres gesellschaftlichen Umfeldes nicht nur für diejenigen Menschen erfolgen dürfe, die den geringsten Bedarf haben, sondern sich auch an denen zu bewähren habe, die besonders schwer behindert sind (Bauch 2010). Und schließlich wird davor gewarnt, die UN-Konvention in Deutschland zur Verbrämung eines bereits laufenden Sozialabbaus zu missbrauchen, indem bestehende Einrichtungen der Behindertenhilfe irreführend als nicht-inklusiv und damit als überflüssig, weil gegen die Intention der Konvention gerichtet, dargestellt würden (Trunk 2010, 114-115).

Auf die generelle Gefahr, mit den Worten Inklusion und Integration gleichermaßen Etikettenschwindel zu betreiben, weist Feuser hin. Unter Bezug auf Luhmanns systemtheoretisches Verständnis von Gesellschaft verurteilt er jedwede institutionelle und soziale „Verbesserung von Menschen mit Beeinträchtigungen als Vorenthaltung von Möglichkeiten“, denn diese bedeute den Ausschluss vom gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang. Da sich Gesellschaft als umfassendes System im Sinne der Gesamtheit aller erwartbaren Kommunikation darstelle, hieße Inklusion das Offenhalten des Kommunikationszusammenhangs auf das, was kommunizierbar ist. Feusers Konzept der advokatorischen Assistenz mit der Perspektive der „Selbstbestimmung in gleichberechtigter und gleichwertiger sozialer

Integration“ bezieht sich dabei ausdrücklich auf den „harten Kern“ schwerstbehinderter Menschen, die von anderen unzulässig zunächst als lern-, dann bildungs-, dann schulbildungsunfähig³², heute weithin als „therapieresistent“, „gemeinschaftsunfähig“, „selbst- und fremdgefährdend“ oder „Pflegefälle“ disqualifiziert und ausgegrenzt werden. Statt Menschen die Integrationsfähigkeit abzusprechen, gehe es darum, die Verhältnisse umzugestalten, die einer uneingeschränkten Partizipation im Wege stünden und damit den Anspruch einbüßten, integrativ oder inklusiv genannt zu werden (Feuser 2011, bes. 214-215, 203-204).

Es bleibt festzuhalten:

- Die Konzepte der Integration und der Inklusion schließen einander nicht aus.
- Die systematisch früher ansetzende Inklusion erübrigt, wenn sie gelingt, eine ansonsten fällige Integration.
- Das Inklusionskonzept kann in Deutschland zur Überwindung erstarrter Separationsmechanismen genutzt werden, die sich unter dem Integrationskonzept erhalten haben oder entstanden sind.
- Zu einer befriedigenden Umsetzung sowohl der Inklusion wie der Integration sind noch weite Wege zurückzulegen.

Behinderung und Arbeit im deutschen Recht

Behinderung

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts fanden sich rechtliche Bestimmungen zu Behinderten lediglich in den Gesetzen zur Armenfürsorge. Einer eigenen rechtlichen Würdigung Behinderter vorausgegangen war in Deutschland dann zunächst das Schwerbeschädigtenrecht, das nach beiden Weltkriegen den Folgen von Kriegsverletzungen in Form der Minderung der Arbeitsfähigkeit begegnen sollte (Metzeler; Wacker 2005, 127).

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht statuiert das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 für geistig und körperlich behinderte Kinder, „die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, [...] die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten

ten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme und ähnliche)" (§ 6 Abs. 1 Reichsschulpflichtgesetz). Die hier vorgenommene Separierung steht im Zusammenhang der Aussonderung, Zwangssterilisierung und Vernichtung „lebensunwerten Lebens“³³ durch die Nationalsozialisten, in den unter anderem auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 gehört (Wendt 2008, 181ff.).

Im bundesdeutschen Recht wurde der Begriff Behinderung erstmals durch das zum 1. Juni 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) etabliert und von dort aus in weitere Leistungsgesetze übernommen (Antor/Bleidick 2006, 80–81; Sander 2009, 100–101). In der Folge erging eine Vielzahl gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen zur Berücksichtigung der Situation und des Unterstützungsbedarfs behinderter Menschen, etwa im Schul-, Arbeitsförderungs-, Kranken- und Rentenversicherungs-, Straf- und Zivilrecht. Jahrzehntelang war im deutschen Sozialrecht der Behinderungsbegriff des BSHG von 1962 prägend. Ihm zufolge sind behindert „Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind“.³⁴

Eine qualitative Weiterentwicklung dieser Rechtsbasis markiert das seit dem Jahr 1975 Zug um Zug in Kraft gesetzte Sozialgesetzbuch (SGB) (Krahmer 2008, 84ff.; Dau u.a. 2011, 35ff., 60ff.).

Der in seiner derzeitigen Fassung seit dem 1. Juli 2001 gültige § 10 des SGB I (Allgemeiner Teil) gibt die grundlegende Blickrichtung vor, aus der unter anderem Zweifels- und Ermessensfragen im Rahmen der Folgebestimmungen sowie der nachgeordneten Leistungsgesetze zu beantworten sind: Körperlich, geistig oder seelisch behinderte oder von solcher Behinderung bedrohte Menschen haben zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe zur Abwendung oder Milderung der Behinderung sowie zur Beseitigung der Folgen der Behinderung. Prägend ist hier zum einen der Partizipationsgedanke, zum anderen die Ausweitung des Normzwecks auf die Beseitigung der Folgen der Behinderung. Konstitutiv für einen Leistungsanspruch ist nicht allein eine in der Person vorliegende Beeinträchtigung, sondern deren Kombination mit einer in der Beeinträchtigung gründenden Einschränkung von Selbstbestimmung und Teilhabe.

Die Bestimmung lebt von der begrifflichen Präzisierung in § 2 Abs. 1 des zeitgleich in Kraft getretenen SGB IX, demzufolge derjenige behindert ist, dessen körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweichen und dessen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft deshalb beeinträchtigt ist. Konstitutiv für das Merkmal einer Behinderung ist also nicht allein die körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigung der Person, sondern die damit einhergehende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Gegenüber dem BSHG verschiebt sich der Fokus von den Merkmalen der Person auf die Beeinträchtigung ihrer Teilhabe³⁵. Hier wie im SGB I schlägt sich – noch vor der Behindertenrechtskonvention der UN – der Impuls des von der WHO vertretenen Behinderungsbegriffs nieder.³⁶ Damit wurde im Recht mit einer gewissen Verzögerung etwas nachvollzogen, das im pädagogischen Bereich bereits länger Fuß gefasst hatte.³⁷

§ 29 SGB I führt die Leistungsbereiche und die zuständigen Leistungsträger der Behindertenhilfe auf, zu denen in den Leistungsgesetzen, unter anderem der Mehrheit der Teile II bis XII des Sozialgesetzbuches, konkretisierende Bestimmungen getroffen sind.

Unter ihnen ist das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) zentral. Es ist selbst Leistungsgesetz nur, insofern es das frühere Schwerbehindertengesetz und den auf Behinderte bezogenen leistungsrechtlichen Teil des BSHG, das ansonsten ins SGB XII (Sozialhilfe) überführt wurde, aufnimmt. Das SGB IX stellt das Ziel der staatlichen Leistungen für Menschen mit Behinderung heraus: „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (§ 1 S. 1 SGB IX) anstelle der vormaligen Motive Fürsorge und Versorgung. Darüber hinaus beinhaltet das SGB IX die Regeln, die für die anderen Leistungsgesetze und die erfassten (§ 6) Rehabilitationsträger gelten, die allgemeinen Vorgaben der SGB I und X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) ergänzend.

Das Betreuungsgesetz (§§ 1896-1908i BGB) aus dem Jahr 1990 geht vom grundlegenden Selbstbestimmungsrecht des behinderten Menschen aus, schafft die Entmündigung ab und setzt die rechtliche Betreuung an die Stelle der früheren Vormundschaft. (Säcker; Rixecker 2012, Rz. 4 vor § 1896)

Zum 15. 11. 1994 wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Art. 3 Abs. 3 um einen neuen Satz 2 ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dank der „Ausstrahlungswirkung“ (Sachs 2010, Rz.125) eines Grundrechts kam es in der Folge zur Überprüfung bestehender und Schaffung neuer Rechtsbestimmungen.

Eine solche neue Bestimmung findet sich im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG; Alpmann u.a., 2004, 618) von 2002. Es greift das Motiv der Barrierefreiheit (§ 4 BGG) auf: Menschen mit Behinderung soll durch entsprechende Gestaltung öffentlicher Räume einschließlich des Kommunikationswesens die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Eine Besonderheit ist das Verbandsklagerecht (§ 13 BGG) anerkannter Verbände behinderter Menschen zugunsten der Gleichstellung. Das Gesetz verpflichtet ausdrücklich lediglich Rechtssubjekte im Regelungshorizont des Bundes (§ 7 BGG), ist zu umfassenderer Wirkung auf Ergänzung durch Gleichstellungsgesetze der Länder angewiesen. Und auch durch diese muss die Ebene der Kommunen noch nicht erfasst sein.³⁸

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 gibt Menschen mit Behinderung unter anderem ein Klagerecht (§ 21 Abs. 1 S. 1 AGG) gegen Benachteiligung aufgrund der Behinderung im Zivilrechtsverkehr. Ein Verbot der Benachteiligung unter anderem aufgrund von Behinderung wird ausdrücklich für die Arbeitswelt ausgesprochen (§§ 1f., 6f. AGG).

Nach der Ausleuchtung des Begriffs Behinderung in verschiedenen Fachzusammenhängen bietet sich folgende begriffliche Verständigung an: Als behindert kommt infrage, wer in seinen geistigen, seelischen oder körperlichen (einschließlich Sinnes-) Fähigkeiten gegenüber dem Vermögen Gleichaltriger seines gesellschaftlichen Umfeldes deutlich und dauerhaft eingeschränkt ist. Wie weit sich diese Beeinträchtigung als Behinderung auswirkt, hängt maßgeblich davon ab, wie weit der Mensch mit Beeinträchtigung als vollwertiges Mitglied seines sozialen Umfeldes und seiner Gesellschaft anerkannt ist und wirken kann oder aufgrund seiner Beeinträchtigung an seinen Lebensumständen und ihren gesellschaftlichen Bedingungen scheitert. Soweit er scheitert, scheitert mit ihm auch sein soziales Umfeld. Behindert sind beide.³⁹

Arbeit und Behinderung

Arbeit spielt im Behindertenrecht eine zentrale Rolle. Das wird etwa an der Definition einer Schwerbehinderung des SGB IX deutlich: Sie wird ausgedrückt im Grad der Behinderung.⁴⁰ Ihre Feststellung (s. § 69 Abs. 1 SGB IX) erfolgt nach Maßgabe der Kriterien des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), das der beruflichen Auswirkung einer Schädigung besonderes Gewicht beimisst. (§ 30 BVG.; Metzeler; Wacker 2005, 128)

Der Grad der Behinderung deutet zwar auf einen besonderen Unterstützungsbedarf hin, lässt aber noch keinen Schluss auf die (Erwerbs-) Arbeitsfähigkeit zu. Hierfür maßgeblich ist die sogenannte Erwerbsminderung. Als teilweise erwerbsgemindert gilt, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mindestens sechs Stunden täglich erwerbsfähig sein kann (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Als voll erwerbsgemindert gilt, wer krankheits- oder behinderungsbedingt auf nicht absehbare Zeit nur weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Etliche Bestimmungen regeln Ansprüche behinderter Menschen beim Zugang zu Arbeit. Dabei sind schwerbehinderte Menschen besonders im Blick.

Von grundlegender Bedeutung ist das bereits genannte Benachteiligungsverbot (§ 81 Abs. 2 SGB IX).

Ferner ist hier etwa die Beschäftigungspflicht von Arbeitgebern zu nennen: Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben nach näherer Maßgabe auf mindestens fünf Prozent der Plätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.⁴¹ Diese Vorschrift ist mit einem Bußgeld bewehrt, der sogenannten Ausgleichsabgabe. Die Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze ist entsprechend der erreichten Nähe zur vorgeschriebenen Quote gestaffelt und beträgt seit dem 1. Januar 2012 bei einer Erfüllungsquote ab drei Prozent 115 Euro, bei einer Quote von zwei bis unter drei Prozent 200 Euro, bei einer Quote von unter zwei Prozent 290 Euro pro unbesetztem Platz und Jahr.⁴²

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) regelt Näheres zur Verwendung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe ausschließlich für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 S. 1 SGB IX). Zu den möglichen Empfängern von Leistungen gehören neben Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen unter anderem auch Einrichtungen, die der Eingliederung schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben dienen, beispielsweise Werkstätten für behinderte Menschen⁴³.

Der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber korrespondiert der besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer im Wesentlichen in Gestalt des Vorbehalts der Einwilligung des Integrationsamtes (§ 85ff. SGB IX). Diese Erschwernis der Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers wirkt zumindest verzögernd, oft wird die Einwilligung in eine Kündigung auch gar nicht erteilt. Drei Vierteln der 26.600 im Jahr 2010 anhängigen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung stimmte das Integrationsamt zu, in den übrigen Fällen konnten die Arbeitsplätze erhalten, dabei oft nachhaltig gesichert werden.⁴⁴

Die Korrelation zwischen Kündigungsschutz und Beschäftigungspflicht liegt auf der Hand. Die Befürchtung eines wirksamen Kündigungsschutzes mindert die Neigung von Arbeitgebern, schwerbehinderte Menschen einzustellen. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2012, 36). Der Umstand, dass die Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze dauerhaft sprudelt – im Jahr 2010 bundesweit 466 Millionen Euro (ebd., 14) –, ist ein klares Indiz. Im Oktober 2011 waren von 982.000 Pflichtarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen circa 250.000 nicht besetzt, während 174.000 Menschen mit Schwerbehinderung als arbeitslos gemeldet waren.⁴⁵ Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber stellt so lange einen zahnarmen Tiger dar, solange sie mit gut verkraftbarem Aufwand über die Ausgleichsabgabe abgegolten werden kann. Sie könnte ein tauglicheres Werkzeug zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sein, wenn sie mehr „Biss“ hätte, ihre Nichterfüllung mit schmerzhafteren Nachteilen verbunden wäre.

Die Vorzugsregel zur Einstellung schwerbehinderter Menschen in § 122 SGB IX erinnert daran, dass in der Geschichte des Behinderntenrechts auch schon strenger verfahren wurde. Sie geht zurück auf die Möglichkeit der Zwangseinstellung in § 10 des Schwerbeschädig-

tengesetzes (SchwBeschG), der bei Ablösung des Gesetzes durch das SchwbG 1974 aufgehoben wurde (Dau u.a. 2011, Rz. 3 zu § 120).

Zu den im vorliegenden Zusammenhang relevanten Rechten gehören weiter der Anspruch auf Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche (§ 125 SGB IX) sowie die Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI).

Der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben dient als besonderes Kollektivorgan die Schwerbehindertenvertretung (§ 94ff. SGB IX), die in Betrieben zu wählen ist, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen dauerhaft arbeiten. Sie hat mit dem allgemeinen Kollektivorgan der Arbeitnehmerschaft, dem Betriebsrat, eng zusammenzuarbeiten (§ 95 Abs. 4f. SGB IX).

Unmittelbare Unterstützung der Arbeit behinderter Menschen

Über die Definition von Rechten und Pflichten hinaus gibt es vielfältige öffentliche Unterstützung behinderter Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Den Kern bildet auch hier das SGB IX (besonders Teil I, Kap. 5, und Teil II, Kap. 6, 7, 11 und 12), ergänzt durch das SGB III (Arbeitsförderung) und das (als Sozialhilfe nachrangige) SGB XII. Die Leistungen beziehen sich unter anderem sowohl auf die Ausbildung wie auf den einzelnen Arbeitsplatz (Ausstattung, Lohnkostenzuschüsse) und werden teilweise den schwerbehinderten Menschen, teilweise den Arbeitgebern angeboten. Gefördert werden können neben Maßnahme- auch Unterhalts- und Mobilitätskosten (s. unter anderem den Katalog in § 33 SGB IX).

Berufsbildungs- und Berufsförderwerke

Als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können einer Erwerbsarbeit die Berufsbildungs- und Berufsförderwerke (§ 35 SGB IX) vorgeschaltet sein – erstere mit circa 12.500 Ausbildungsplätzen für Berufseinsteiger, letztere mit circa 21.000 Plätzen für Personen, die bereits beruflich tätig waren. Insgesamt bilden Menschen die Zielgruppe, um deren (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt es geht, nach Möglichkeit und Bedarf im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung.⁴⁶

Unterstützte Beschäftigung

Als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen wurde 2008 der Unterstützten Beschäftigung (UB) – „individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung“⁴⁷ – die Rechtsgrundlage gegeben. Die UB ist gedacht für behinderte Menschen, die es mit zumindest anfänglicher Unterstützung – begrenzt auf 24 Monate – schaffen können, am allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Träger der UB führen die Maßnahmen selbst durch. Es bleibt zu beobachten, wie weit das noch neue Instrument greifen wird.⁴⁸

Arbeitsassistenten

Zu den Hilfen am Arbeitsplatz gehört die Arbeitsassistenten (§ 102 Abs. 4 SGB IX; vgl. auch Blesinger 2005). Sie wird gewährt, sofern andere Maßnahmen, zum Beispiel die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder die Mobilität betreffend, nicht ausreichen oder passen. Im Unterschied zu anderen Formen der personalen Unterstützung, wie Beratung oder Vermittlung, besteht Arbeitsassistenten in einer tätigkeitsbegleitenden Unterstützung des schwerbehinderten Menschen, die diesem seine Arbeit oder Ausbildung ermöglicht, ohne sie ihm abzunehmen. Das seit dem Jahr 2000 gewachsene Angebot nutzten im Jahr 2010 knapp 2.300 überwiegend sinnes-/körperbehinderte mobilitätseingeschränkte Menschen. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2012, 26)

Integrationsfachdienste

Ähnlich lange (Dau u.a. 2011, Vorbemerkung vor § 109, Rz. 3) gibt es Integrationsfachdienste (IFD), denen im SGB IX ein ganzes Kapitel gewidmet ist (§§ 109ff. SGB IX). Sie sind „Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden“⁴⁹, werden aber auch für behinderte Menschen tätig, die keinen Schwerbehindertenstatus haben – mit besonderem Interesse an seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Menschen (§ 110 Abs. 4, § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX). Die Abgrenzung zur Unterstützten Beschäftigung kann schwierig sein, unter anderem angesichts der Vielfalt der mittlerweile existierenden IFD. Am klarsten ist hier das Leistungsmerkmal Vermittlung; die IFD sind Agenten zwischen potenziellen

Partnern unter den schwerbehinderten Menschen einerseits und den Arbeitgebern andererseits, sie begleiten die Klienten in Maßnahmen, die in anderweitiger Durchführungsverantwortung stehen können (§ 110 Abs. 1 SGB IX. Siehe Darstellung bei Dau u. a. (2011, zu § 110) – aber nicht müssen: IFD können ausdrücklich auch UB durchführen (§ 38 a Abs. 5 S. 1 SGB IX).

Die Klienten der bundesweit 325 (Rehadat 2012) Integrationsfachdienste sind zu 35 Prozent körperbehindert, zu 17 Prozent sinnesbehindert, zu circa 25 Prozent seelisch behindert und zu 14,5 Prozent lern- oder geistig behindert (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen 2012, 28-29). Unter den kontinuierlich zunehmenden Betreuungsfällen der IFD ging es im Jahr 2010 bei circa 35.000 Personen um die Sicherung des Arbeitsverhältnisses, bei circa 31.000 um die Suche nach einem Arbeitsplatz. Unter den Arbeitsuchenden waren knapp 3.800 Schüler, circa 1.500 vormalige Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (ebd., 28ff.). Die Erfolgsquote lag für die Beschäftigungssicherung bei 80 Prozent und für die Vermittlung bei 30 Prozent. Unter diesen 30 Prozent sind circa 8.000 in den Arbeitsmarkt vermittelte schwerbehinderte Personen, von denen circa 500 aus Schulen oder Werkstätten für behinderte Menschen kamen (ebd., 31-32).⁵⁰

Integrationsprojekte

Eine weitergehende Stufe der Institutionalisierung der Hilfe für behinderte Menschen zur Eingliederung ins Arbeitsleben verkörpern Integrationsprojekte (IP) (Einen breiten Überblick bieten Schwendy/Senner 2005). Nach der Legaldefinition (§ 132 Abs. 1f. SGB IX) sind sie rechtlich selbstständige oder unselbstständige Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung solcher schwerbehinderten Menschen, die trotz Ausschöpfens von Fördermöglichkeiten und Einsatzes von IFD sonst keine Anstellung fänden. Diese schwerbehinderten Menschen beschäftigt ein IP zu mindestens 25 Prozent (§ 132 Abs. 3 SGB IX). Es soll diese Menschen nach Möglichkeit nicht berufslebenslang beschäftigen, sondern darin unterstützen, zu anderen Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes zu wechseln (§ 133 SGB IX; Dau u.a. 2011, Rz. 6 zu § 133 SGB IX).

Die IP sind selbst Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes, ihre Beschäftigten sind daher Arbeitnehmer. Angesichts ihrer im Vergleich mit an-

deren Arbeitgebern erschwerten Existenzbedingungen – schwerbehinderte Beschäftigte mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Erwirtschaftung der Unternehmenskosten durch Tätigkeit am Markt – ist bemerkenswert, dass die IP keine garantierte finanzielle Förderung erfahren. Die ihnen zustehenden Fördermöglichkeiten gehen im Übrigen über die, die auch anderen Arbeitgebern offen stehen, im Wesentlichen lediglich insofern hinaus, als eine mögliche institutionelle Förderung nicht auf die einzelnen Arbeits- und Ausbildungsplätze beschränkt sein muss, sondern auch auf das IP als solches bezogen sein darf.⁵¹

Angesichts dieser nicht komfortablen Ausgangslage ist beachtlich, dass IP teilweise erheblich mehr schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigen als die vom Gesetzgeber als Obergrenze nahegelegten 50 Prozent (§ 132 Abs. 3 S. 2 SGB IX) und mitunter schon auf eine lange Firmengeschichte zurückblicken können, also durchaus Erfolg haben. Weniger gut gelingt die vom Gesetzgeber ebenfalls vorgesehene (§ 133 SGB IX) Weitervermittlung an andere Beschäftigungsgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes.⁵² 2010 waren 634⁵³ geförderte IP verzeichnet, in denen knapp 25.000 Menschen arbeiteten, unter ihnen circa 8.700 schwerbehinderte (circa 35 Prozent). Von diesen kamen mindestens – nicht aus allen Bundesländern liegen hierzu Zahlen vor – circa 430 aus Schulen für geistig Behinderte, 460 waren vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.⁵⁴

Werkstätten für behinderte Menschen

Das vorletzte Glied in der Kette rechtlich vorgesehener Einrichtungen zur Erleichterung des Zugangs behinderter Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).⁵⁵ In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen sind 676 Hauptwerkstätten mit insgesamt 2.554 Betriebsstätten und gut 290.000 Werkstattbeschäftigten – davon gut 243.000 im Arbeitsbereich, gut 34.000 im Berufsbildungsbereich⁵⁶, knapp 14.000 im nicht sozialversicherten Förderbereich – organisiert⁵⁷. Auch hier steigen die Zahlen kontinuierlich⁵⁸. Die Klienten sind zu annähernd 80 Prozent geistig, zu annähernd 20 Prozent psychisch, zu knapp vier Prozent körperlich beeinträchtigt.⁵⁹

Zielgruppe der Werkstatt

Die wesentliche Zielgruppe der WfbM ist vergleichsweise klar: Behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, weniger als drei Stunden täglich unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein, aber ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. Das ergibt sich wie folgt:

Die WfbM unterscheidet sich von einem Integrationsprojekt einerseits darin, dass als Zugangsvoraussetzung keine Schwerbehinderung vorliegen muss, sondern, wie bei der Unterstützten Beschäftigung, eine Behinderung ohne nähere Bezeichnung des Schweregrades genügt. Andererseits ist die WfbM für behinderte Menschen gedacht, „die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX) – im Unterschied zum Integrationsprojekt, das sich ausdrücklich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewegt, und auch im Unterschied zur Unterstützten Beschäftigung und zum Integrationsfachdienst, deren zentrales Ziel ebenfalls die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist.

Die bereits zitierte Definition der vollen Erwerbsminderung – wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande zu sein, unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI) – , erfährt hier eine Konkretisierung: Voll erwerbsgemindert ist auch, wer unter anderem in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Blindenwerkstatt im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig ist und wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

Daraus darf kein Umkehrschluss gezogen werden. Dass die WfbM Rehabilitationsdienstleistungen für Menschen erbringt, die behinderungsbedingt als voll erwerbsgemindert gelten, bedeutet nicht, dass man voll erwerbsgemindert sein muss, um in einer WfbM als behinderter Mensch beschäftigt sein zu können. Allerdings liegt im weit überwiegenden Fall volle Erwerbsminderung vor.⁶⁰

Um zur Zielgruppe der WfbM zu gehören, muss man imstande sein, „wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen“ (§ 41 Abs. 1 SGB IX). Dieses Mindestmaß ist quantitativ nicht begrenzt. Es kann weder durch Relation zum Arbeitsentgelt des Werkstattbeschäftigten, dessen Mindesthöhe vorgegeben ist (§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX), noch zum erforderlichen Betreuungs- und Pflegeaufwand, dessen Höhe kein Hindernis der Werkstattaufnahme sein darf (§ 137 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IX), ermittelt werden. Maßgeblich ist ausschließlich, dass die Arbeitsleistung erkennbar zum Arbeitsergebnis der Werkstatt beiträgt.⁶¹

Allerdings kennt das Mindestmaß eine qualitative Abgrenzung: Es wird klar ausgeschlossen unter anderem für Menschen, die trotz behinderungsgerechter Betreuung als erheblich selbst- oder fremdgefährdend gelten.⁶²

Rechtsstellung der Werkstattbeschäftigten

Von eigener Natur ist die Rechtsstellung der Werkstattbeschäftigten. Sie gelten, wenn sie keine Arbeitnehmer sind, als arbeitnehmerähnlich, soweit das zugrunde liegende Sozialleistungsverhältnis nichts anderes verlangt.⁶³ Im Unterschied zu Arbeitnehmer/innen, bei denen die Arbeitsleistung und der damit bezweckte Einkommenserwerb im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses stehen, sind die arbeitnehmerähnlichen Werkstattbeschäftigten Rehabilitanden; im Mittelpunkt stehen Hilfen, die ihrer Befähigung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Diesem Ziel dient auch die Arbeitnehmerähnlichkeit ihrer Rechtsstellung: Indem sie weitestmöglich Rechte und Pflichten haben, die auch Arbeitnehmer haben, soll ihnen der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Möglichkeit erleichtert werden.

Der Grundsatz muss also lauten, arbeitnehmerähnliche Werkstattbeschäftigte wie Arbeitnehmer/innen zu behandeln, soweit nichts dagegen spricht. Dagegen sprechen kann neben der grundlegenden Besonderheit des Rehabilitationszusammenhangs das im Einzelfall höchst unterschiedliche persönliche Vermögen der Rehabilitanden. Soweit dieses keine weitere Einschränkung verlangt, sind daher für Arbeitnehmer/innen geltende Regelungen auf arbeitnehmerähnliche Werkstattbeschäftigte unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden.⁶⁴

Es würde der Arbeitnehmerähnlichkeit nicht gerecht, sie als eingeschränkte Version der Rechtsstellung von Arbeitnehmer/innen zu

begreifen. Angesichts des völlig eigenen Ausgangspunktes, des Rehabilitationsauftrages, kann die Rechtsstellung der arbeitnehmerähnlichen Werkstattbeschäftigten daher nur eine andersartige sein.⁶⁵

Als ein markanter Unterschied gegenüber einem Arbeitnehmerstatus fällt das vergleichsweise geringe Arbeitsentgelt ins Auge. Es beträgt im Bundesdurchschnitt circa 180 Euro⁶⁶ monatlich und kann damit selbstverständlich nicht existenzsichernd sein, was sich auch durch das über die WfbM zusätzlich gezahlte Arbeitsförderungsgeld von monatlich 26 Euro⁶⁷ nicht ändert. In der Höhe des Werkstattentgelts⁶⁸ schlägt sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der durchschnittlichen Werkstattbeschäftigten nieder, die diese auf üblichen Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes rasch scheitern ließe. Das Werkstattentgelt samt Arbeitsförderungsgeld ist allerdings nicht das einzige Einkommen der Werkstattbeschäftigten: Als materieller Ausgleich für fehlende Erwerbsfähigkeit steht ihnen zunächst (bei Bedürftigkeit) die Grundsicherung bei Erwerbsminderung (§§ 41ff., 30f. SGB XII), später die Rente wegen voller Erwerbsminderung⁶⁹ zu, die zusammen mit dem Werkstattlohn ein jedenfalls nicht mehr zu vernachlässigendes Einkommen ergibt.⁷⁰

Ein weiterer bedeutender Unterschied, den die Zielgruppe der WfbM anderen Arbeitssuchenden nicht nur in Deutschland voraus hat, ist das Recht auf einen sozialversicherten Arbeitsplatz – hier in einer WfbM. Das impliziert nicht nur das Recht, aufgenommen zu werden, sondern auch die Unkündbarkeit, solange die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen (§ 136 Abs. 2 S. 1, § 137 Abs. 1 i. V. m. § 40f. SGB IX; Dau u.a. 2011, Rz. 6f. zu § 137 SGB IX).

Bezüglich der Teilhabe, der dank des Impulses von WHO und UN über die BRK ein eigenes Augenmerk zusteht, ist die Rechtsstellung der arbeitnehmerähnlichen Werkstattbeschäftigten eindeutig schlechter als die von Arbeitnehmern. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte neben den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten nach Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen der öffentlichen Hand oder den Mitwirkungsordnungen der Kirchen zusätzlich durch Schwerbehindertenvertretungen (siehe auch Kapitel 7.2) vertreten. Die Beteiligung arbeitnehmerähnlicher Werkstattbeschäftigter an sie betreffenden Angelegenheiten der Werkstatt durch Werkstatträte ist dem Betriebsverfassungsgesetz zwar nachempfunden, ohne allerdings bis zu echter

Mitbestimmung zu gelangen.⁷¹ Es bleibt bei Mitwirkung⁷², zu deren Durchsetzung der immerhin eröffnete Weg zum Arbeitsgericht (§ 2a Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG) zu beschreiten ist, während niedrigschwellige Mechanismen wie etwa das von der Schwerbehindertenvertretung (§ 156 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2ff. SGB IX) oder dem Betriebsrat (§ 121 BetrVG) der Arbeitnehmer erwirkbare Bußgeld nicht vorgesehen sind. Zum Fehlen einer Mitbestimmung wird von den Werkstatträtern mittlerweile deutlich Nachbesserungsbedarf angemeldet. (Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträtre e.V. 2011, 5ff.).

Leistung der Werkstatt

Die WfbM bietet ihrer Zielgruppe Beschäftigung und Qualifizierung. Die Beschäftigung erfolgt durch wirtschaftlich verwertbare Arbeit und wird der Leistung angemessen entgolten (§ 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IX). Die Qualifizierung dient der Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und nach Möglichkeit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§§ 41 Abs. 2 SGB IX, 136 Abs. 1 S. 2f. SGB IX). Das erfolgt auch auf ausgelagerten Beschäftigungsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, die den Wechsel der Beschäftigten auf Regelarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes unterstützen sollen.⁷³

Das Angebot der WfbM differenziert sich entsprechend der erheblichen Bandbreite des Unterstützungsbedarfs der Beschäftigten zunehmend aus. Dazu gehört, dass es in der tätigkeitsbezogenen Qualifizierung unter anderem eine immer stärkere Tendenz zur Berufsausbildung sowie förmlichen Vorstufen dazu gibt, nachdem jahrzehntelang gegolten hatte, Werkstattbeschäftigten sei generell lediglich ein Anlernen für spätere einfache Tätigkeiten angemessen. Für den derzeit erreichten Entwicklungsstand der WfbM sind rechtlich unscharfe Begriffe wie Berufsfeldorientierung, Berufliche Orientierung, Berufliche Bildung typisch. Es besteht noch die verbreitete Vermutung, für Werkstattbeschäftigte komme generell „eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht“⁷⁴. Dazu passt die Beschränkung der Dauer des für die berufliche Qualifizierung vorgesehenen Berufsbildungsbereichs auf maximal zwei Jahre. Die tätigkeitsbezogene Qualifizierung der WfbM wird sich künftig weiter differenzieren, so dass der „Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (§ 136 Abs. 1 S. 3 SGB IX) nicht auf Anlernertätigkeiten beschränkt sein wird.⁷⁵

Die Fertigkeiten und Fähigkeiten, um deren Förderung es geht, sind nicht nur berufsfachlicher Natur. Sie gehen darüber hinaus und betreffen beispielsweise auch alltagspraktische Themen wie Umgang mit Zeit, Bewegen im öffentlichen Verkehrsraum sowie Themen des sozialen Verhaltens, beispielsweise Geschlechterverhältnis. Dieser breite Bildungsansatz wird dem Umstand gerecht, dass Werkstattbeschäftigte oft einen vielfältigen Unterstützungsbedarf aufweisen, in den ihre angeborene oder erworbene Beeinträchtigung ebenso einfließt wie sozialisatorische Effekte. Daher bietet die WfbM nach Bedarf zusätzlich zu Beschäftigung und Qualifizierung auch pädagogische, soziale, medizinische und psychologische, sogenannte begleitende Dienste an (§ 10 Abs. 1f. WVO), die über den Anspruch schwerbehinderter Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und seiner Umgebung deutlich hinausgehen.

WfbM-Beschäftigten mit einer geistigen Behinderung werden soziale Tugenden nachgesagt, die als eine Art Ausgleich ihrer intellektuellen Schwäche im Arbeitszusammenhang gelten, beispielsweise gegenseitige Hilfeleistung und Fähigkeit zur Gruppenarbeit, zudem eine Identifikation mit der Arbeit, die dem durchschnittlichen Arbeitnehmer nicht gegeben sei. Diese Identifikation trage zu einem weiteren Effekt bei: Dem erkennbaren Mangel an Flexibilität und Schnelligkeit, beispielsweise beim Lernen neuer Verrichtungen, stehe eine hohe Verlässlichkeit und Detailgenauigkeit gegenüber; Kunden der WfbM schätzten entsprechend die im Vergleich mit gewerblichen Konkurrenten geringe Fehlerquote. Es ist fraglich, wie weit derartige Eindrücke zu Recht dem Naturell Werkstattbeschäftigter zugeschrieben werden. Wahrscheinlich schlägt sich in solchen Stimmungsbildern der Umstand nieder, dass in Werkstätten eher ein Klima der Wertschätzung als des Leistungsdrucks gepflegt wird.

Mit Rücksicht auf die geminderte Leistungsfähigkeit der Werkstattbeschäftigten unterliegt die WfbM, anders als das Integrationsprojekt, nicht dem Erfordernis, ihre Unternehmenskosten überwiegend über Verkauf der Dienstleistungen oder Produkte ihrer behinderten Beschäftigten am Markt zu erwirtschaften. Ihre Finanzierung kennt zwei systematisch zu unterscheidende Elemente: Die Leistungsentgelte für ihre Rehabilitationsleistung (§ 41 Abs. 3 SGB IX) und die Erlöse aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung, das heißt dem Verkauf ihrer sonstigen Dienstleistungen und Produkte, die maßgeblich durch den

Einsatz ihrer Werkstattbeschäftigten entstehen. Beide Einnahmearten fließen mit weiteren im sogenannten Arbeitsergebnis zusammen, das nach Abzug der notwendigen Kosten des laufenden Betriebs die Finanzmasse darstellt, aus der nach Maßgabe der Werkstättenverordnung (WVO) in erster Linie die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu zahlen sind (§ 12 Abs. 4f. WVO in Verbindung mit § 43 Abs. 3 SGB IX).

Für Werkstattbeschäftigte ist es – wie für andere Menschen – wichtig, eine Arbeit leisten zu können, die eine über die unmittelbare Verrichtung hinausgehende Bedeutung hat, die also einen realen Bedarf bedient. Dieser Effekt wird dadurch gesichert, dass die WfbM gehalten ist, aus ihrem Arbeitsergebnis die Arbeitsentgelte vorgegebener Mindesthöhe zu zahlen. Die Leistungsentgelte der Rehabilitationsträger dürfen nur die Kosten der Rehabilitationsdienstleistung der WfbM sowie von den Kosten der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt nur diejenigen decken, die aufgrund der Besonderheiten der behinderten Belegschaft die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten übersteigen (den behinderungsbedingten Mehraufwand). Damit muss die WfbM die (branchen-)üblichen Kosten ihrer wirtschaftlichen Betätigung – darunter fallen alle diesem Tätigkeitszweig zuzuordnenden Sach- und Personalkosten sowie die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten – durch ihre Tätigkeit am Markt, über die Erlöse für ihre Dienstleistungen und Produkte erwirtschaften. Die WfbM muss ihre Dienstleistungen und Produkte neben überwiegend gewerblichen Konkurrenten auf dem Markt anbieten. Die Preise, die sie erhebt, müssen konkurrenzfähig sein. Die Konkurrenzfähigkeit der WfbM gegenüber gewerblichen Mitbewerbern kann schon aufgrund der Tatsache bezweifelt werden, dass die WfbM mit nicht arbeitsmarktfähigen Produzenten produzieren muss. Sie wird jedoch noch zusätzlich durch die Auflage erschwert, ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen anzubieten (§ 136 Abs. 1 S. 4 SGB IX; § 5 Abs. 1f. WVO). Mögliche Rationalisierungsvorteile, die sich aus einer Beschränkung auf Kernkompetenzen und Outsourcing ergeben können, kann sich die WfbM daher deutlich weniger zunutze machen als ihre Mitbewerber am Markt.

Um die Marktchancen der WfbM zu erhöhen, gibt es als Nachteilsausgleich gedachte Vergünstigungen:

Für Dienstleistungen und Produkte von WfbM wird lediglich der verminderte Umsatzsteuersatz von sieben statt 19 Prozent erhoben (§

12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG). Dieser Vorteil kommt aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung gewerblicher Kunden allerdings praktisch nur im Verkehr mit Privatkunden zum Tragen, die in der Kundenstruktur einer WfbM, sofern sie überhaupt vorkommen, in der Regel nur eine geringe Rolle spielen.

Von etwas größerer Bedeutung ist die Möglichkeit von Arbeitgebern, Aufträge an anerkannte WfbM zu 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages ggfs. auf die nach § 77 SGB IX fällige Ausgleichsabgabe für nichtbesetzte Pflichtarbeitsplätze anzurechnen. Dieser direkte Vorteil der einzelnen WfbM mindert freilich zugleich die Verfügbarkeit von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe und damit mittelbar auch Vorteile der WfbM – von der Ambivalenz der Ausgleichsabgabe als Auslöseweg aus der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ganz zu schweigen.

Von erheblicher Bedeutung könnte die Bestimmung im SGB IX werden, derzufolge Aufträge der öffentlichen Hand bevorzugt anerkannten WfbM angeboten werden, soweit sie von diesen ausführbar sind (§ 141 S. 1 SGB IX). Allerdings sind zusätzliche Ausführungsregelungen erforderlich, damit die Konkurrenz mit anderen vergaberechtlichen Vorgaben oder auch nur die in den öffentlichen Vergabestellen erhaltene Erinnerung an früher gültige Bestimmungen⁷⁶ nicht lähmend wirken. Die Pflicht der Bundesregierung, hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist noch nicht eingelöst.⁷⁷ Die Bundesländer sind bislang erst zum Teil ersatzweise eingesprungen⁷⁸, und die Ebene der als Auftraggeber hauptsächlich interessanten Kommunen ist auch darüber noch nicht erfasst.⁷⁹ Europäisches Recht steht einem verbesserten Zugang von WfbM zu öffentlichen Aufträgen nicht im Wege.⁸⁰

Weiterentwicklung der Werkstatt

Existenz, Größe und kontinuierliches Wachstum der WfbM zeigen einen starken Bedarf. Vorwürfe, WfbM kämen der Aufgabe, behinderte Beschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, nicht nach, weil sie auf die Leistungsträger nicht verzichten wollten, mögen im Einzelfall berechtigt sein. Sie liefern jedoch unter anderem angesichts des Umstandes, dass auch der gemeinsame Erfolg von UB, IFD und IP in der Vermittlung von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr bescheiden ist, keine ausreichende Erklärung dafür, dass diese Vermittlung nicht in größerem Ausmaß

erfolgt. Der wichtigste Grund ist wohl in der Verfasstheit des allgemeinen Arbeitsmarktes zu suchen, der noch ganz andere Bevölkerungsgruppen als die Klientel der WfbM je nach Bedarfslage ein- oder ausschließt. Die WfbM dafür verantwortlich zu machen, dass ihre Beschäftigten im allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unterkommen, heißt, einen Symptomträger mit dem Problem, den Sack mit dem Esel zu verwechseln.

Gleichwohl ist die geringe Vermittlungsquote zum allgemeinen Arbeitsmarkt unbefriedigend. In dieser Lage entwickelt sich bei WfbM eine Idee, wie Inklusion realisiert werden könnte: Wenn die Gesellschaft die WfbM-Beschäftigten nicht aufnimmt, warum nicht den umgekehrten Weg gehen – die WfbM-Beschäftigten nehmen die Gesellschaft auf? Für die Zusammenarbeit behinderter und nichtbehinderter Menschen ist die Aufnahme behinderter Menschen in konventionelle Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zwar anzustreben; sie erfordert jedoch offenbar andere Maßnahmen als die, die bisher ergriffen worden und von den WfbM zu bewerkstelligen sind. Der umgekehrte Weg könnte schnelleren Erfolg bringen: WfbM öffnen sich für nicht-behinderte Beschäftigte, entwickeln sich als Beschäftigungsgeber für behinderte und nichtbehinderte Menschen weiter.

Der Anfang zur Umsetzung der Idee ist bereits seit Längerem gemacht: Ein Großteil der IP befindet sich genau aus diesem Motiv in Trägerschaft von WfbM-Trägern, die so – indem sie selbst Anstellungsträger sind – einem Teil ihrer Klienten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verhelfen können. Nach ermutigenden Erfahrungen hat eine zweite Stufe begonnen: Die Weiterentwicklung der WfbM selbst zu Sozialunternehmen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte 2011), in denen behinderte und nichtbehinderte Menschen zusammenarbeiten. Die Arbeitsstrukturen dort überwinden die alte Zweiteilung, nach der nichtbehinderte Menschen als Arbeitnehmer überwiegend Aufgaben der Assistenz und Verwaltung wahrnehmen, während behinderte Menschen als Rehabilitanden zwar die Dienstleistungen und Produkte der WfbM erstellen, aber keine Arbeitnehmer sind. Das Neue ist, dass auch in der Erstellung der Dienstleistungen und der Fertigung von Produkten behinderte und nichtbehinderte Produzenten zusammenarbeiten – realisierte Inklusion in der WfbM. Dieser Weg wird das Gesicht der WfbM erheblich verändern, nachdem sie bisher durch Strukturelemente geprägt waren, die tatsächlich ausschließend wirken konnten⁸¹, etwa die nicht zwingende Definition der

WfbM-Beschäftigten als nicht arbeitsmarktfähig oder Berufsbildung nur unterhalb der Schwelle einer allgemein anerkannten Berufsausbildung.

Tagesförderstätten

Auch behinderte Menschen, die selbst die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine WfbM nicht erfüllen, haben Anspruch auf Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch dem Arbeitsleben. So wird erklärlich, warum sie in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden sollen, die der Werkstatt angegliedert sind⁸². Diese als Tagesförderstätten bezeichneten Abteilungen in den Werkstätten sind das letzte Glied in der Kette von Einrichtungen, die Hilfestellung zur Eingliederung ins Arbeitsleben leisten sollen.⁸³

Da die Klienten der Tagesförderstätten nicht Beschäftigte der Werkstätten sind, teilen sie deren arbeitnehmerähnlichen Status nicht, unterliegen folglich nicht der Sozialversicherungspflicht, haben kein Recht auf Arbeitsentgelt und keine Kollektivvertretung, wie sie für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte vorgesehen ist.

Die Zahl der Menschen, die Rehabilitationsleistungen in Tagesförderstätten erhalten, steigt noch stärker als die der Werkstattbeschäftigten: sie betrug 2010 bereits knapp 23.000 Personen.⁸⁴ An dieser Gruppe, die ganz im Schatten der öffentlichen Diskussionen steht⁸⁵, haben Integrations- wie Inklusionskonzepte ihre Festigkeit zu erweisen.

In der organisatorischen Anbindung der Tagesförderstätten wird eine Kontur ihrer Aufgabenstellung erkennbar: Das perspektivische Ziel der Betreuung ist der Wechsel in den Arbeitsbereich der WfbM, in einen unter anderem mit Arbeitsentgelt und Sozialversicherung verbundenen Rechtsstatus. Diese – gemessen an der Perspektive der WfbM-Beschäftigung, dem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – bescheidene Setzung ist schwierig genug zu erreichen, gelingt nur in wenigen Fällen.

Zugleich tritt hier eine Fragwürdigkeit des gesamten Gefüges von Rechten, Pflichten und Hilfen zur Eingliederung ins Arbeitsleben zum Vorschein, personifiziert durch Menschen mit schwersten, oft mehrfachen Behinderungen. Es geht um die Frage, ob die Teilhabe an Erwerbsarbeit nicht in einer Exklusivität als Gradmesser gesellschaftli-

cher Akzeptanz dient, die anderen menschlichen Existenzformen kein Recht mehr lässt (Bieker 2005, 22). Die Fokussierung auf Erwerbsfähigkeit, die Ausrichtung aller Maßnahmen auf möglichst weitgehende Teilnahme am Erwerbsleben, die Nachbildung des Arbeitslebens selbst erwerbsunfähiger Menschen an der Erwerbsarbeitswelt, etwa durch die Rechtsfigur der „Arbeitnehmerähnlichkeit“ der WfbM-Beschäftigten – das alles mutet unter Arbeitsmarktbedingungen, denen auch wesentlich arbeitsmarktgerechter ausgestattete Menschen millionenfach zum Opfer fallen, einigermaßen künstlich an.

Der „wertvolle Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften [...] leisten können“ (BRK, Präambel lit. m) 1421), besteht eben nicht nur darin, bei den Anstrengungen der Erwerbsarbeitsgesellschaft möglichst mitzuhalten. Aber Menschen mit Behinderung können der Gesellschaft vor Augen führen, dass Arbeit einen viel größeren Horizont an Werten und Leistungsinhalten haben kann, als es die jeweils gerade markt-gängige Erwerbsarbeit widerspiegelt, dass es sozial bereichernde Leistungsformen gibt, die keine Arbeit sind, und dass menschliches Leben sein Recht nicht erst dadurch findet, dass es einem anderen Menschen zugänglichen Zweck dient. Der Beitrag von Menschen mit Behinderung zum Wohl ihrer Gemeinschaften muss bis hierhin wahrgenommen werden, wenn ein Rückfall in die Barbarei der Infragestellung „unwerten Lebens“ verhindert werden soll.

Nachgedanken

Es wäre überraschend, wenn die vorliegende Betrachtung völlig Neues zu Tage gefördert hätte. Doch wenn sich aus dem Blick auf Menschen mit Behinderung interessante Aspekte ergeben haben, die das Verständnis von Arbeit berühren, so wird eine christliche Sicht auf Arbeit sie zu berücksichtigen haben.

Integration und Inklusion verändern Alle

Es würde zu kurz greifen, wenn sich lediglich der beeinträchtigte Mensch an die ihn umgebende Gesellschaft anpassen sollte, damit diese ihn akzeptiere. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Die gesellschaftlichen Lebensbedingungen behinderter Menschen müssen so umgestaltet werden, dass Menschen mit ihrer Beeinträchtigung darunter leben können, ohne behindert zu werden. Dazu muss sich zum

geringsten Teil der behinderte Mensch ändern. Die Hauptlast der Änderung trägt das ihn umgebende Gemeinwesen. Inklusion bedeutet nicht, Unterschiedlichkeit zu überspielen. Integration heißt nicht, jemanden zu verschlucken, der anschließend nicht mehr sichtbar ist. Der Wortsinn von Integration – Eingliederung in ein größeres Ganzes – deutet es an: Das Ganze ist größer, reicher, vielfältiger, wenn es Menschen mit Beeinträchtigung gleichberechtigt in sich trägt, statt sie und sich selbst zu behindern.

Kritische Distanz zur Norm

Behinderung ist kein Problem allein derjenigen, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben. Behindert sind sowohl der beeinträchtigte Mensch wie sein soziales Umfeld, das sich durch Ausschluss derer, die aus der Norm fallen, einer Möglichkeit beraubt, die Norm selbst distanziert, kritisch zu betrachten. Eine Solidarleistung der Mehrheit, die Menschen mit Behinderung, Schwächere, Normbrecher nicht ausschließt, wird daher gegebenenfalls zur „Solidarität mit sich selbst“: Die Chance, die Norm menschengerecht weiterzuentwickeln, wird genutzt.

Einsicht in Unvollkommenheit als Verschiedenheit

Die Erkenntnis, dass Behinderung ein soziales Phänomen ist, zu dem die individuelle Beeinträchtigung des behinderten Menschen nur ein Beitrag ist, erleichtert den Blick dafür, dass die Trennung zwischen „Behinderten“ und selbsternannten „Nichtbehinderten“ künstlich ist, den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht. Tatsächlich ist auch der vermeintlich Nichtbehinderte nicht vollkommen. Menschen mit Behinderung können andere Menschen lehren, ihre eigenen Schwächen zu erkennen und zuzulassen. Und sie lehren, dass es Menschen nicht gerecht wird, sie auf ein Merkmal festzulegen, sie danach zu definieren. Allseitige Unvollkommenheit wird umwertbar als Verschiedenheit, Uniformität von Lebensformen wird erkennbar als lebensfeindlich.

Anpassung der Arbeit an die Menschen

Beides – die kritische Distanz zur Norm und die Einsicht in eigene und fremde Unvollkommenheit, Unterschiedlichkeit – kann die Erkenntnis fördern, dass die (Arbeits-) Verhältnisse an die Menschen anzupassen sind⁸⁶, nicht umgekehrt. Menschen mit Behinderung kön-

nen beispielsweise zeigen, dass Geschwindigkeit nicht alles ist: Langsamkeit ermöglicht, Augenmerk auf sonst leicht übersehene Details zu legen. Arbeit von Menschen mit Behinderung kann den Blick dafür schärfen, wie Arbeitsabläufe und -bedingungen so variiert werden können, dass nicht nur diejenigen Arbeitskräfte mithalten können, die einem gerade gängigen Effektivitätsideal nahekommen.

Arbeit und Einkommen sind zweierlei

Arbeitende Menschen mit Behinderung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes lehren, Arbeit und Einkommen zu unterscheiden. Sie zeigen, dass Arbeit sinnerfüllt, befriedigend, zwischenmenschlich bereichernd, gesellschaftlich wertvoll sein kann, ohne dem vermeintlichen Hauptzweck, dem Einkommenserwerb, gewidmet zu sein. Sie stehen für die Entwicklung einer Kultur, in der gesellschaftlich wertvolle Arbeit abseits des Erwerbs und gesellschaftlich wertvolle Beiträge abseits von Arbeit als wertvoll und bereichernd anerkannt sind, ohne dass die Beitragenden als Gescheiterte, Trittbrettfahrer, Sozialschmarotzer abgetan werden. Sie greifen damit den noch kaum genutzten Möglichkeiten einer postindustriellen Gesellschaft voraus, für die es ungeachtet aktueller Engpässe (Fachkräftemangel) immer weniger angemessen ist, Einkommen regelhaft nur an gewohnte Formen knapper werdender (Erwerbs-)Arbeit zu binden, die dem technischen Fortschritt kontinuierlich weichen müssen.⁸⁷ Der gesellschaftliche Wohlstand ist künftig anders zu verteilen als nur über unzulänglich geregelten Zugang zu Erwerbsarbeit.

Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen

Die Lage von Menschen mit Behinderung lehrt, dass es nicht ohne politischen Willen und rechtliche Bedingungen geht. Dazu gehören vergleichsweise kleine Dinge wie die Anhebung der Ausgleichsabgabe für nichtbesetzte Pflichtplätze oder die Einführung einer Beschäftigungspflicht, die Anhebung der Zuverdienstgrenzen, die Absicherung der finanziellen Nachteilsausgleiche für Integrationsprojekte, die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Lage behinderter Menschen gibt aber auch Hinweise auf sinnvolle größere Schritte, den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen gerechter zu gestalten. Das Recht zahlreicher behinderter Menschen

auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ist ein Vorgriff auf eine arbeitsunabhängige Grundsicherung. Und ebenso wegweisend ist das Recht behinderter Menschen auf sozialversicherte und bezahlte (noch: Werkstatt-)Arbeit.

- 1| *Eine Gegenüberstellung der Erwerbstätigkeit behinderter Menschen mit der nichtbehinderter für die beruflich besonders aktiven – am wenigsten durch Ausbildung oder Verrichtung geprägten – Lebensjahre zeigt deutliche Unterschiede, die mit steigendem Lebensalter noch zunehmen: Im Jahr 2009 betrug bei Personen von 25 bis unter 45 Jahren die Erwerbsquote (Anteil der Erwerbspersonen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) behinderter Menschen nur 69,5 Prozent, die nichtbehinderter dagegen 88 Prozent. Im Alter von 45 bis unter 55 Jahren betrug die Erwerbsquote behinderter Menschen nur noch 62,3 Prozent, die nichtbehinderter 90,9 Prozent. Im Alter von 55 bis unter 60 Jahren war die Erwerbsquote behinderter Menschen auf 52,4 Prozent gesunken, die nichtbehinderter betrug noch 82,1 Prozent: siehe Pfaff (2012, 236). Darin nicht mitgerechnet sind diejenigen behinderten Personen, die aus der Arbeitslosenstatistik ganz herausfallen, also gar nicht erst als arbeitslos gemeldet sind, weil sie als nicht erwerbsfähig eingestuft werden: siehe unter Kapitel 8. „Unmittelbare Unterstützung der Arbeit behinderter Menschen“.*
- 2| *Bereits für 2008 weist allein die Statistik für die in der freien Wohlfahrtspflege organisierten Angebote für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen über 291.307 berufliche Mitarbeiter aus: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2009, 19, 33ff.).*
- 3| *Bei 74.965 Menschen oder 2,2 Prozent von 6.918.172 schwerbehinderten Menschen zum Jahresende 2007 waren die Ursache der Behinderung Arbeitsunfall oder Berufskrankheit: Pfaff (2010, 156).*
- 4| *Behinderung ist auch wirtschaftlich keine Randgröße: 2009 flossen 44 Milliarde Euro in Leistungen zur Rehabilitation, Teilhabe und Pflege, s. BMAS (2011, 29).*
- 5| *Die Ermittlung valider Daten ist mühsam. Unter Bezug auf die einschlägige Verpflichtung durch die UN-Behindertenrechtskonvention kündigte die Bundesregierung daher an, ihren Behindertenbericht neu zu konzipieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage durchzuführen: BMAS (2011, 32, 86).*
- 6| *Kluge (2002, 413); Agricola (1992, 316), der zu „hindern“ nicht einmal das Präfix „be-“ aufführt.*
- 7| *Wehrle-Eggers (1961, Art. 704, 706, 708, 751); Klappenbach/ Steinitz (1970, 478). Immerhin erfolgt hier ein Hinweis auf Körperbehinderung (dies., 1969, 2201).*
- 8| *So führt der Duden – Das Bedeutungswörterbuch, S. 188, im Jahr 2002 „behindert“ und „Behinderte“ in der genannten Bedeutung und Differenziertheit auf, während der Duden – Das Herkunftswörterbuch, S. 339, selbst 2007 noch keine eigene einschlägige Begriffsbildung berücksichtigt, sondern „behindern“ und „Behinderung“ lediglich als Präfixbildungen von „hindern“ nennt.*
- 9| *Ausführlicher Befund bei Herbst 1999, 51ff., 139ff.*
- 10| *Werthmann (1958, 217) bezeichnet die „Idioten“ als „Ebenbilder Gottes“ und nennt unter anderem die „Ziele ... der Erziehung, des Unterrichts“.*

- 11] *Zur nicht ganz übereinstimmenden Anwendung dieser begrifflichen Differenzierung in der katholischen und in der protestantischen Theologie siehe Viertel (2005, 377-378., 446ff.)*
- 12] *Er fährt weiter fort: „Wer sie nicht bei sich und bei den anderen wahr- und ernstnimmt und in gegenseitigem Beistehen und Mitgehen bewältigt und aushält, täuscht sich über das Leben“ (ebd.).*
- 13] *Fuchs weist darauf hin, dass die Nachwirkung des Verständnisses von Behinderung als Ausdruck gegengöttlicher Kräfte bis ins 20. Jahrhundert einen theologischen Aufbruch „nach Hadamar“ noch kaum zugelassen habe, während ein theologischer Aufbruch „nach Auschwitz“ durchaus stattgefunden habe (1994, 11ff.).*
- 14] *Fuchs verweist auf den größeren Zusammenhang der „größte(n) historische(n) Schande des Christentums..., dass es sich die Universalisierung des Begriffs der Menschenwürde ...'von außen' hat kritisch entlarvend sagen lassen müssen“, obwohl das Konzept der Menschenwürde aus christlichem Traditionsgut stammend von der Kirche hätte verfolgt werden müssen. „So ist aus der Geschichte des Christentums aufs Ganze gesehen das aktive pathologische Betreiben der paradoxen Kommunikation von hehren Worten in Verbindung mit niederträchtigen Taten ... beziehungsweise mit unterlassenen Solidarierungen mit ... Notleidenden nicht wegzudenken“ (Fuchs 1990, 67). Eine Wende sieht Fuchs für die katholische Kirche erst mit dem II. Vatikanischen Konzil, das den Dienst am Menschen und den Einsatz für seine Rechte ins Blickzentrum genommen habe (ebd., 79-80).*
- 15] *Szagon (1983, 93-105) beschreibt das Nachwirken dieser Denkweise in der Kirchengeschichte mit besonders drastischen Beispielen, z. B. der auch von Luther noch gutgeheißenen Tötung behinderter Kinder als vom Teufel gezeugter „Wechselbälger“ im Mittelalter und ihrer mühsamen Überwindung im protestantischen Raum erst seit dem Pietismus des 19. Jahrhunderts.*
- 16] *Klee (1983, 25ff.) zitiert zahlreiche theologische Äußerungen, die die von den Nationalsozialisten verwirklichte Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ vorbereiteten und forderten.*
- 17] *Antor; Bleidick (2006, 80); Kreft; Mielenz (2008, 147); Sander (2009, 99-100). Die Aufnahme des Begriffs Behinderung erfolgt unterschiedlich früh: So führt etwa noch Schwendtko (1995, 66) im Jahr 1995 den Begriff Behinderung mit sämtlichen Begriffsverwandten gar nicht auf.*
- 18] *Sehr ausführliche begriffsgeschichtliche Betrachtung bei Herbst (1999, 17ff.).*
- 19] *So noch Stimmer (1996, 63).*
- 20] *Dabei ist die Diskussion insgesamt schillernd und uneinheitlich. Bereits das Wort Behinderung kennt Alternativen. So etwa Behinderung als Oberbegriff für Beeinträchtigungen, Schäden und soziale Nachteile, wiedergegeben von Werning u.a. (2002, 6), oder Behinderungen in Abgrenzung zu Störungen und Gefährdungen als umfängliche, schwere und langfristige Formen der als Oberbegriff dienenden Beeinträchtigungen, wiedergegeben von Borchert (2007, 11).*
- 21] *Z. B. Umweltfehler für Schwererziehbarkeit von Kindern: Hanselmann, 1976, 253.*
- 22] *Eberwein fordert ein radikales Umdenken gegenüber einer tradierten defizitorientierten Diagnostik (2009, 314-315).*
- 23] *Stellvertretend für Andere Metzeler; Wacker (2005, 124ff.). Eberwein (2009, 313ff.) unterscheidet eine an Lebenslage und Entwicklungsmöglichkeiten des beeinträchtigten Schülers orientierte Förderdiagnostik von einer noch überwiegend etablierten „Einweisungs- und Selektionsdiagnostik“.*

- 24] *So wird etwa die Bestimmung einer geistigen Behinderung anhand des sogenannten Intelligenzquotienten als wissenschaftlich nicht abgesichert kritisiert, s. Metzeler; Wacker (2005, 122).*
- 25] *Theunissen (2009, 63ff.) setzt das Empowerment von anderen Ansätzen des professionellen Handelns ab, die sämtlich durch Paternalismus geprägt seien.*
- 26] *BRK, hier zitiert aus dem deutschen Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, Präambel, lit. e (1420).*
- 27] *Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2012, 13). S. Kurzdarstellung der ICF in Dau u.a., 2011, Rz. 22 zu § 2. Zur Auseinandersetzung um die Eignung der ICF vgl. Trunk (2010, 36ff.); Grampp (2010, 36ff.).*
- 28] *Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2012, 171). Interessanterweise führt die WHO als Begründung dafür an, dass sie den Begriff Behinderung als Oberbegriff verwendet, der Gefahr der Stigmatisierung entgegen zu wollen.*
- 29] *Die Herausforderung, die in der Gestaltbarkeit der sozialen Komponenten einer Behinderung liegt, wird schlaglichtartig im Titel einer Plakatserie im Rahmen der Dachkampagne „einfach machen“ der deutschen Bundesregierung zur Umsetzung der BRK sichtbar: „Behindern ist heilbar“, s. www.behindern-ist-heilbar.de (Stand: 23. 4. 2012).*
- 30] *Nach Wendt (2008, 368, 393) wurde „Inklusion“ zunächst nicht speziell auf behinderte, sondern auf ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen allgemein bezogen und als soziologisches Konzept 1995 von Niklas Luhmann eingeführt.*
- 31] *Es fällt auf, dass in der deutschen Übersetzung der UN-Konvention durchgängig „integrativ“ beziehungsweise „Integration“ verwendet wird, wo entweder in der englischen wie in der französischen Version (z. B. Art. 24 Abs. 2 lit b); Art. 27 Abs. 1 S. 1) oder zumindest in der englischen (z. B. Art. 3 lit. c); Art. 24 Abs. 1 S. 2) „inclusive“ beziehungsweise „inclusif“ oder „inclusion“ stehen. Ein Bedeutungsunterschied für Integration oder Inklusion zwischen den drei Sprachen ist nicht erkennbar. Als Motiv bietet sich an, dass bis zur Veröffentlichung der BRK in Deutschland das Wort Inklusion, anders als Integration, kaum verbreitet war.*
- 32] *Gegen das Etikett der Bildungsunfähigkeit bereits Hanselmann (1976, 111), der auf die einschlägige Festlegung heilpädagogischer Grundsätze bereits im Jahr 1930 verweist (ebd. 533).*
- 33] *Klee (1983, 20, 468) verweist darauf, dass der Ausdruck „lebensunwertes Leben“ bereits 1920 durch den Staatsrechtler Binding und den Psychiater Hoche eingeführt wurde.*
- 34] *Bundessozialhilfegesetz (BSHG), i. d. F. v. 30.6.1961, § 39. Das Bundessozialhilfegesetz definierte den Begriff der Behinderung bis zur Einführung des Sozialgesetzbuches IX vom 19.6.2001; seit dieser Zeit übernahm es – wie sein Nachfolger, das SGB XII – den Behinderungsbegriff des SGB IX.*
- 35] *Dau u.a. (2011, Rz. 2 zu § 2); Vernooij (2007, 8). Gleichwohl wird im Vorwort der deutschsprachigen Fassung der ICF angemerkt, das SGB IX nehme zwar wesentliche Aspekte der ICF auf, dennoch sei der Behinderungsbegriff der ICF als „Oberbegriff zu jeder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Menschen [...] umfassender als der Behinderungsbegriff des SGB IX“; Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2005, 3).*

- 36] Einen vorbereitenden Akzent hatte schon das von 1974 stammende, ins SGB IX übergegangene Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz, SchwbG) gesetzt: Es gab den Blick auf die Ursache der Behinderung, zum Beispiel Kriegs-, Nationalsozialismus-, Haft-, Arbeitsunfallschäden, als Leistungsvoraussetzung (Kausalprinzip) und damit zugleich das Motiv der Wiedergutmachung für im Dienst der Allgemeinheit erlittene Schädigungen auf und band die Definition der Schwerbehinderung an eine mindestens 50-prozentige Erwerbsminderung mit dem Motiv des Schutzes und der Hilfe zur Eingliederung ins Erwerbsleben (Finalprinzip). Damit wurden neben anderen erworbenen erstmals auch angeborene Behinderungen erfasst. S. Cramer (1998, Rz. 2f. vor § 1 SchwbG).
- 37] Vernooij (2007, 9ff.) zitiert den Deutschen Bildungsrat mit seiner Definition von Behinderung bereits aus dem Jahr 1973: „Als behindert im erziehungswissenschaftlichen Sinne gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten so weit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung.“ Vernooij arbeitet heraus, dass für den Bildungsrat Behinderung nicht bereits durch die Funktionsbeeinträchtigung, sondern durch die damit einhergehende Erschwerung der gesellschaftlichen Partizipation entstehe.
- 38] So nimmt beispielsweise das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze von 2004 in § 9 Abs. 1 S. 1 die kommunalen Gebietskörperschaften ausdrücklich von der Verpflichtung durch das Gesetz aus.
- 39] Sehr ähnlich die Definition bei Walthes (2005, 48-49), die Behinderung als Relation zwischen der als behindert bezeichneten Person und ihrer Umwelt versteht: „Behinderung ist der nicht gelungene Umgang mit Verschiedenheit.“
- 40] § 2 Abs. 2 SGB IX: „Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“
- 41] § 71 Abs. 1 SGB IX. Gem. § 127 SGB IX wird die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Heimarbeitsplätzen auf die Pflichtplätze angerechnet, obwohl diese Plätze keine Arbeitsplätze gem. § 73 SGB IX sind, s. Dau u.a. 2011, Rz. 4 zu § 127 SGB IX.
- 42] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Download unter: www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/neues-jahr-2012.html (Zugriff am 30.4.2012)
- 43] § 30 Abs. 1 Nr. 6 SchwbAV. Zur Gewichtung der Verwendung s. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2012, 16ff.) Im Jahr 2010 flossen 295 Millionen Euro in sogenannte Begleitende Hilfe für schwerbehinderte Menschen (ebd., 16), 56,1 Millionen Euro an Integrationsprojekte (ebd., 22), 68 Millionen Euro an Integrationsfachdienste (ebd., 32), 16,2 Millionen Euro in die Arbeitsassistenz, 31,5 Millionen Euro in die institutionelle Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (ebd., 34).
- 44] Ebd., 39. Dabei wird nicht berücksichtigt, in wie vielen Fällen ein Arbeitgeber ein Kündigungsverfahren gar nicht erst anstrengt, weil er ihm keine Erfolgsaussicht beimisst.
- 45] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (2012) unter Berufung auf den Monatsbericht der Bundesagentur für

Arbeit. In der Zahl der als arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Personen kommen diejenigen nicht zum Vorschein, die mangels Erfolgsaussicht in die stille Reserve der nicht registrierten Arbeitslosen eingegangen sind.

- 46] *Vgl. Dings (2005, besonders S. 206). Auf eine Reihe weiterer Programme zur Berufsvorbereitung junger Menschen mit Behinderung, wie „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) Reha“, oder zur Bedarfsermittlung, wie „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit DIA AM“, wird aus Platzgründen nicht eingegangen. Das gemeinsame Ziel, Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen zu eröffnen, verhindert deren weiteres Wachstum nicht, siehe unter Kap. 8.6.*
- 47] *§ 38 a Abs. 1 S. 2 SGB IX. S. Darstellung und kritische Bewertung der unscharfen Definition der Zielgruppe bei Dau u.a. (2011, bes. Rz. 3ff. zu § 38 a SGB IX).*
- 48] *Nach Angaben auf der website www.bag-ub.de der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V. (Zugriff am 4.4.2012) wurden von der beauftragenden Bundesagentur für Arbeit bei durchführenden Trägern bis Januar 2012 bereits circa 6.000 Plätze bestellt, bei zunehmender Nachfrage. Für lediglich 22 Prozent der bislang erfassten Absolventen ergab sich als Anschlussperspektive die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.*
- 49] *§ 109 Abs. 1 SGB IX. Die Auftraggeber sind überwiegend die Integrationsämter, mit Abstand folgen die Arbeitsverwaltung und Rehabilitationsträger; Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2012, 29-30).*
- 50] *Offen ist, wieweit hier Überschneidungen zu den Klientenzahlen der UB bestehen, s. Fußnote 47.*
- 51] *S. § 28 a im Vergleich mit § 26 SchwbAV. Ob die in § 28 a SchwbAV ebenfalls erwähnten Leistungen an IP für besonderen Aufwand (den die schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Auszubildenden erfordern) hängen ein grifffestes Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Arbeitgebern bilden, vgl. § 27 Abs. 1f. SchwbAV, ist angesichts der offenen Formulierung der Fördervoraussetzungen („besonderer Aufwand“ beziehungsweise „außergewöhnlicher Belastungen“) sowie der reinen Kann-Bestimmung in beiden Fällen zweifelhaft (aA. Dau u.a. 2011, Rz. 5 zu § 134 SGB IX). Der Status der Gemeinnützigkeit für IP, die zu mehr als 40 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, gem. § 68 AO dürfte keinen spürbaren Wettbewerbsvorteil darstellen.*
- 52] *Nach Schwendy/ Senner (2005, 306) wechseln jährlich lediglich drei Prozent der Beschäftigten in andere Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.*
- 53] *51 von ihnen waren 2010 neu gegründet worden.*
- 54] *Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2012, 23-24). Die Zahlen der schwerbehinderten Beschäftigten, darunter die der Absolventen einer Werkstatt für behinderte Menschen, kann den besetzten Plätzen der UB und den Vermittlungsfällen der IFD nicht einfach hinzuaddiert werden. Im Gegenteil sind nennenswerte Überschneidungen anzunehmen: Beispielsweise betreiben IFD teilweise UB, sie vermitteln auch an IP.*
- 55] *§§ 39-43, 136-144 SGB IX. S. auch Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Aufgrund des Erfordernisses der Beschränkung wird auf Blindenwerkstätten nicht weiter eingegangen; s. § 143 SGB IX, Blindenwarenvertriebsgesetz. Anerkannte Blindenwerkstätten sind bei der Bundesagentur für Arbeit gelistet: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A08-Ordnung-Recht/>*

A081-Schwerbehindertenrecht/Publikation/pdf/Werkstaettenverzeichnis.pdf (Zugriff am 29.4.2012), s. auch Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e.V., <http://www.bdsab.de/verband.html> (Zugriff am 29.4.2012).

- 56] Der einer WfbM-Tätigkeit vorgelagerte Berufsbildungsbereich dient während meist zweier Jahre sowohl der Förderung von Fertigkeiten und Kenntnissen wie der Ermittlung, ob ein und welches Angebot zur beruflichen Eingliederung angezeigt ist, s. § 4 Abs. 4ff. WVO.
- 57] Vgl. www.bagwfbm.de/page/24 (Zugriff am 22.4.2012). Der Grad der in der BAG WfbM organisierten anerkannten WfbM wird mit 93,8 Prozent angegeben (www.bagwfbm.de/category/34; Zugriff am 22.4.2012).
- 58] Nach Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2011, 10) stieg die Zahl der WfbM-Beschäftigten seit 2003 um 27,6 Prozent.
- 59] Vgl. www.bagwfbm.de/category/34 (Zugriff am 22.4.2012). Vgl. ebenso die sehr ähnliche Gewichtung bei Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2011, 58).
- 60] Darauf deutet unter anderem hin, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2011, 90) als in Kostenträgerschaft der Sozialhilfeträger für 2010 gut 248.000 Werkstattbeschäftigte nennt. Da die Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches in der Regel in Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit sind, kann davon ausgegangen werden, dass praktisch alle Werkstattbeschäftigten Anspruch auf Leistungen eines Rehabilitationsträgers haben, mithin volle Erwerbsminderung als eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs vorliegt.
- 61] Vgl. Dau u.a. 2011, Rz. 13 zu § 136 SGB IX; s. unter anderem den dortigen Verweis auf das einschlägige richtungweisende BSG-Urteil von 1983.
- 62] § 136 Abs. 2 S. 2 SGB IX. Unglücklich formuliert sind leider die beiden weiteren dort genannten Ausschlusskriterien. Zum einen leuchtet nicht ein, warum „das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich“ verhindern können sollte, wenn einerseits der Berufsbildungsbereich der Beschäftigung im Arbeitsbereich obligatorisch vorgeschaltet ist, andererseits für die Beschäftigung im Arbeitsbereich Art und Schwere der Behinderung und damit das Ausmaß der erforderlichen Assistenz gerade kein Hindernis sein darf. Zum Zweiten ist nicht ersichtlich, welche „sonstige Umstände“ – neben Selbst- und Fremdgefährdung sowie Art und Schwere der Behinderung – es noch geben könnte, die ein Mindestmaß dauerhaft nicht zuließen.
- 63] § 138 Abs. 1 SGB IX. Dass es auch Werkstattbeschäftigte geben kann, die zwar behindert, aber erwerbsfähig sind, zeigt das Beispiel der körperbehinderten Werkstattbeschäftigten der Münchener Pfennigparade, die zugleich werkstattbeschäftigt und Arbeitnehmer sind, s. Dirmhirn 2010, 66.
- 64] Eine Auswahl der einschlägigen Regelungsgegenstände nennt § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) WMVO, z. B. Arbeitszeit, Teilzeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutz.
- 65] Zur komplexen Rechtslage zwischen WfbM und Werkstattbeschäftigten s. Dau u.a. 2011, Rz. 7ff. zu § 138 SGB IX.
- 66] Vgl. <http://www.bagwfbm.de/category/34> (Zugriff am 22.4.2012).
- 67] Das Arbeitsförderungs-geld wird vom zuständigen Rehabilitationsträger für WfbM-Beschäftigte gewährt, deren Werkstattentgelt nicht mehr als 325 Euro monatlich beträgt; ab 299 Euro monatlichem Entgelt wird es entsprechend gemindert, § 43 SGB IX.

- 68| Zur Systematik der Ermittlung des Werkstattentgelts s. u. Kap. 8.6.3.
- 69| Bei durchgängiger voller Erwerbsminderung nach einer Wartezeit von 20 Jahren, § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 S. 1 Nr. 2 a) und § 43 Abs. 6 SGB VI. Die Rentenhöhe beträgt gem. § 162 Nr. 2 SGB IX 80 Prozent der Bezugsgröße, das heißt des aufgerundeten Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, § 18 Abs. 1 SGB IX.
- 70| Aus der (je nach persönlichen Entgeltpunkten unterschiedlich hohen) Rente wegen voller Erwerbsminderung, dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsförderungsgeld ergibt sich ein Monatseinkommen von circa 900 Euro. Um dem empfundenen Diskriminierungseffekt der Kombination aus niedrigem Werkstattentgelt und insgesamt deutlich höheren Transferleistungen zu begegnen, wird gelegentlich vorgeschlagen, sämtliche Leistungen zu einem Werkstattentgelt zusammenzufassen.
- 71| § 139 Abs. 1-3 SGB IX i. V. m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 WMVO
- 72| Die in § 5 Abs. 4 WMVO eingeräumte Möglichkeit, freiwillig Betriebsvereinbarungen zu schließen, nimmt diese Schwäche nicht. Auch die Elternvertretungen, die nach § 139 Abs. 4 S. 2 SGB IX gebildet werden können, sind, zumal ohne eigene Rechte, kein Ersatz.
- 73| § 136 Abs. 1 S. 5f. SGB IX. Gegen das Ziel, Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, wird gelegentlich der Drehtüreffekt ins Feld geführt: Ein zunächst eintretender Vermittlungserfolg werde rasch wieder zunichte gemacht, weil die Vermittelten scheiterten. Dagegen sprechen Verbleibsbeobachtungen. Nach Doose (2012, 354ff.) waren von 251 auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelten Menschen mit Lernschwierigkeiten – in der klassischen Terminologie mit geistiger Behinderung – , die zuvor zu über 60 Prozent in WfbM beschäftigt waren, nach durchschnittlich neun Jahren noch mindestens zwei Drittel auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig.
- 74| § 66 BBiG, auf das das „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ der zuständigen Bundesagentur für Arbeit, S. 10, ausdrücklich Bezug nimmt: www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publication/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf (Zugriff am 30.4.2012). Grampp (2006, 157) beleuchtet in der Darstellung des differenzierten Qualifizierungssystems einer WfbM durch den Ausdruck „interner Beruf“ schlaglichtartig die hier liegende Schwelle.
- 75| Zur Entwicklung der beruflichen Bildung in WfbM vgl. Lindmeier (2006).
- 76| Auch nach der Novellierung 2010 sieht die VOL/A, § 6 Abs. 1 Nr. 3, noch vor: „Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.“ In der 2009 novellierten, in der Regel für WfbM wichtigeren VOL/A besteht dieser Ausschluss nur noch für Justizvollzugsanstalten (§ 6 Abs. 7 VOL/A); dafür ist hier, § 3 Abs. 5 j), freihändige Vergabe unter anderem dann zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an WfbM vergeben werden sollen.
- 77| § 141 S. 2 SGB IX. Die bislang lediglich für Rechtssubjekte im Regelungshorizont des Bundes erlassenen „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ des BMZ vom 10.5.2001 sind immerhin hilfreich: Sie geben zum einen ein klares Vorzugsmerkmal vor – bei ansonsten gleichen Konditionen erhält eine WfbM den Zuschlag, wenn ihr Angebot das des günstigsten Mitbewerbers um nicht mehr als 15 Prozent überschreitet – und beantworten zum anderen eine umstrittene Frage klar:

- WfbM sind berechtigt, sich auf öffentliche Ausschreibungen zu bewerben (Dau u.a. 2011, Rz. 9ff. zu § 141 SGB IX).*
- 78] *Auch eine Rückwärtsentwicklung ist möglich. So sind die hessischen „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (Bevorzugten-Richtlinien)“ vom 14.10.1994 der hessischen Erlassvereinigungsregelung zum Opfer gefallen und 2004 bislang ersatzlos entfallen. Der Erlass „Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 9.12.2010, gültig bis zum 31.12.2015, enthält lediglich unter 3.1.8 einen deklaratorischen Hinweis auf die bundesgesetzliche Regelung des § 141 SGB IX „und die dazu erlassenen Regelungen“, der mangels erlassener Regelungen nicht ausreicht.*
- 79] *Im Nationalen Aktionsplan von 2011 kündigte die Bundesregierung nun eine einheitliche Regelung für alle öffentlichen Auftraggeber an: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011, 43)*
- 80] *EG-Richtlinie 2004/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Art. 19 – Vorbehaltene Aufträge – : „Die Mitgliedstaaten können im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können.“*
- 81] *Dass auch unter gegebenen Rechtsbedingungen eine inklusivere Gestaltung der WfbM nicht ausgeschlossen war, zeigt das bereits genannte, auf körperbehinderte Menschen bezogene Beispiel der Münchener Pfennigparade, s. Dirmhirn (2010).*
- 82] *§ 136 Abs. 3 SGB IX; Dau u.a. (2011, Rz. 20f. zu § 136 SGB IX). In Nordrhein-Westfalen wird auf die Bildung derartiger Einrichtungen oder Abteilungen verzichtet.*
- 83] *Sachlich verwandt sind die Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, auf die hier aus Gründen der Beschränkung nicht weiter eingegangen wird. Eine Erfassung ihrer Fallzahlen gilt bislang wegen zu hoher Fluktuation und zu unterschiedlich ausgestalteter Angebote als nicht hilfreich. Immerhin kann aus dem vorliegenden Material geschlossen werden, dass in 16 Bundesländern circa 10.000 Plätze bei einem Jahreswachstum von knapp sechs Prozent bestehen (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2011, 73-74).*
- 84] *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2011, 92). Während das Wachstum der Beschäftigtenzahl der Arbeitsbereiche der WfbM zwischen 2005 und 2010 zwischen drei Prozent und 3,5 Prozent betrug, lag es für die Tagesförderstättenbesucher/innen bei fünf Prozent bis 7,5 Prozent pro Jahr.*
- 85] *Da es häufig um „Systemsprenger“ geht, für deren intensiven Assistenzbedarf die erforderlichen Leistungsentgelte kaum erzielbar sind, sind die Menschen auch innerhalb des Hilfesystems von Marginalisierung bedroht.*
- 86] *Dieser Grundsatz wird in der Selbstbezeichnung von WfbM als „Agentur für angepasste Arbeit“ ausgedrückt, s. Schrank / Trunk 2011.*
- 87] *Trunk fordert, das „Wertgesetz“ zu überwinden: Arbeitsverhältnisse Behinderter dürften nicht vom Prinzip des Äquivalententausches bestimmt sein: Gleichheit ohne Brüderlichkeit (2010, 114).*

Literaturverzeichnis

- *Agricola, Erhard (Hrsg.) (1992): Wörter und Wendungen. Wörterbuch zum deutschen Sprachgebrauch, Überarbeitete Neufassung der 14. Aufl., Mannheim/ Leipzig/ Wien/ Zürich: Dudenverlag.*
- *Alpmann / Schmidt (Hrsg.) (2004): Juristische Lehrgänge Fachlexikon Recht, Münster/ Mannheim: Brockhaus.*
- *Antor, Georg / Bleidick, Ulrich (Hrsg.) (2006): Handlexikon der Behindertenpädagogik, Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.*
- *Bach, Ulrich (1985): Boden unter den Füßen hat keiner. Plädoyer für eine solidarische Diakonie, 2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.*
- *Bach, Ulrich (1994): „Gesunde“ und „Behinderte“. Gegen das Aparthedsdenken in Kirche und Gesellschaft, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.*
- *Bach, Ulrich (2006): Ohne die Schwächsten ist die Kirche nicht ganz. Bausteine einer Theologie nach Hadamar, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.*
- *Bauch, Ulrich (2010): Der Kommentar: Inklusion und Einrichtungen, in: Lebenshilfe-Zeitung 1/2010, Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Download unter: www.lebenshilfe.de, (Zugriff am: 21.4.2012).*
- *Betz, Hans Dieter / Browning, Don S. / Janowski, Bernd / Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (1998): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Bd. 1, Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1219-1220.*
- *Beyreuther, Erich (1983): Geschichte der Diakonie und inneren Mission in der Neuzeit, Berlin: Christlicher Zeitschriftenverlag.*
- *Bieker, Rudolf (2005): Individuelle Funktionen und Potentiale der Arbeitsintegration, in: ders. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Stuttgart: W. Kohlhammer.*
- *Blesinger, Berit (2005): Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, in: Bieker, Rudolf (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Stuttgart: W. Kohlhammer, 282-295.*
- *Borchert, Johann (2007): Sonderpädagogische Grundfragen, in: ders. (Hrsg.): Einführung in die Sonderpädagogik, München: Oldenbourg, 1-38.*

- *Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden (1981): 25. Band Ergänzungen, Wiesbaden: Brockhaus.*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (Hrsg.) (2009): Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege Gesamtstatistik 2008, Download unter: www.bagfw.de/uploads/media/GS_BAGFW_091221_web_01.pdf (Zugriff am 30.4.2012).*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (Hrsg.) (2012): Jahresbericht 2010/2011, Download unter: www.integrationsaemter.de/files/11/JB_BIH10_screen_1.pdf (Zugriff am: 20.4.2012).*
- *Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e.V. (2011): Positionspapier zur Weiterentwicklung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), Download unter: www.bvwr.de/uploads/media/11-07-01_Positionspapier_WMVO_BVWR_Final_ueberarbeitet_08-2011.pdf (Zugriff am 30.4.2012).*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)/ Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH (2011): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2010, Münster / Hamburg, Download unter: www.lwl.org/spur-download/bag/endbericht2010.pdf (Zugriff am 19.4.2012).*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (2012): Entwicklung der Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen, Download unter: www.bagwfbm.de/article/1616 (Zugriff am 20.4.2012).*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (Hrsg.) (2011): Maßarbeit. Neue Chancen mit Sozialunternehmen, Download unter: www.bagwfbm.de/category/8 (Zugriff am 20.4.2012).*
- *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Download unter: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 30.4.2012).*
- *Burkhardt, Helmut / Swarat, Uwe (Hrsg.) (1992): Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde, Bd. 1, Wuppertal/ Zürich: Brockhaus.*
- *Campe, Joachim Heinrich (1969): Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd. 1, In der Schulbuchhandlung, Braunschweig 1807, Repro-*

grafischer Nachdruck des Originals in: Henne, Helmut (Hrsg.), Reihe II. Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Schmitt, Ludwig Erich (Hrsg.): *Documenta Linguistica. Quellen zur Geschichte der deutschen Sprache des 15. bis 20. Jahrhunderts*, Hildesheim: Georg Olms.

- Cramer, Horst (1998): *Schwerbehindertengesetz*, München: Franz Vahlen.
- Dau, Dirk / Düwell, Franz Josef / Jousen, Jacob (2011): *Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Lehr- und Praxiskommentar*, Baden-Baden: Nomos.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hrsg.) (2005): *ICF. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*, Download unter: www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm (Zugriff am 18.4.2012).
- Dings, Wolfgang (2005): *Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. Leistungsangebote, methodisch-didaktische Konzeptionen und Modellentwicklungen*, in: Bieker, Rudolf (Hrsg.): *Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung*, Stuttgart: Kohlhammer, 205-231.
- Dirmhirn, Anja (2010): *Körperbehindert und „normaler“ Arbeitnehmer. Die besondere Werkstatt der Pfennigparade*, in: Walter, Jochen / Basener, Dieter (Hrsg.): *Mitten im Arbeitsleben. Werkstätten auf dem Weg zur Inklusion*, Hamburg: 53° Nord.
- Doose, Stefan (2012): *Unterstützte Beschäftigung: Berufliche Integration auf lange Sicht. Theorie, Methodik und Nachhaltigkeit der Unterstützung von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine Verbleibs- und Verlaufsstudie*, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.), Marburg: Lebenshilfe.
- Dudenredaktion (Hrsg.) (2007): *Das Fremdwörterbuch*, Mannheim: Dudenverlag.
- Dudenredaktion (Hrsg.) (2007), *Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache*, Mannheim: Dudenverlag.
- Dudenredaktion (Hrsg.) (2002): *Das Bedeutungswörterbuch*, Mannheim: Dudenverlag.
- Eberwein, Hans (2009): *Förderdiagnostik als lernprozessbegleitende, verstehende Diagnostik*, in: Eberwein, Hans / Knauer, Sabine (Hrsg.): *Handbuch Integrationspädagogik. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung lernen gemeinsam*, Weinheim, Basel: Beltz, 313-325.

- Eberwein, Hans (1995): *Zur Kritik des sonderpädagogischen Paradigmas und des Behinderungsbegriffs. Rückwirkungen auf das Selbstverständnis von Sonder- und Integrationspädagogik*, in: *Verband deutscher Sonderschulen e.V. (Hrsg.): Zeitschrift für Heilpädagogik, Nr. 10, 468-476.*
- Feuser, Georg (2011): *Advokatorische Assistenz*, in: *Feuser, Georg / Erzmann, Tobias (Hrsg.): „Ich fühle mich wie ein Vogel, der aus seinem Nest fliegt“. Menschen mit Behinderungen in der Erwachsenenbildung, Frankfurt am Main: Peter Lang, 203-218.*
- Fuchs, Ottmar (1990): *Heilen und Befreien. Der Dienst am Nächsten als Ernstfall von Kirche und Pastoral*, Düsseldorf: Patmos.
- Fuchs, Ottmar (1993): *Im Brennpunkt: Stigma. Gezeichnete brauchen Beistand*, Frankfurt am Main: Josef Knecht .
- Grampp, Gerd (2006): *Das arbeitspädagogische Bildungssystem (ABS) als Basis einer normalisierten beruflichen Bildung für geistig behinderte Menschen*, in: *Hirsch, Stephan / Lindmeier, Christian (Hrsg.), Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. Neue Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben, Weinheim/ Basel: Beltz, 145-161.*
- Grampp, Gerd (2010): *Vom Sinn des Unsinnns. Der ICF und das Teilhabemanagement*, in: *Bundesvorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (Hrsg.): Werkstatt: Dialog, 6/2010, 36-39.*
- Hanselmann, Heinrich (1976): *Einführung in die Heilpädagogik. Praktischer Teil*, Zürich: Rotapfel.
- Herbst, Hans R. (1999): *Behinderte Menschen in Kirche und Gesellschaft*, Stuttgart/ Berlin/ Köln: Kohlhammer.
- Höfer, Josef / Rahner, Karl (Hrsg.) (1958): *Lexikon für Theologie und Kirche (LThK), Bd. 2, Freiburg: Herder.*
- Honecker, Martin / Dahlhaus, Horst / Hübner, Jörg / Jähnichen, Traugott / Tempel, Heidrun (Hrsg.) (2001): *Evangelisches Soziallexikon*, Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kasper, Walter u.a. (Hrsg.) (1994): *Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2, Freiburg/ Basel/ Rom/ Wien: Herder.*
- Klappenbach, Ruth / Steinitz, Wolfgang (Hrsg.): *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, 1. Bd. (1970), 3. Bd. (1969), Berlin: Akademie.*
- Klee, Ernst (1983, Nachdruck 1994): *„Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“*, Frankfurt am Main: Fischer.

- Kluge, Friedrich (2002): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin: Walter de Gruyter.
- Kollmann, Roland (2007): *Religion und Behinderung. Anstöße zur Profilierung des christlichen Menschenbildes*, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.
- Kollmann, Roland (1988): *Religionsunterricht unter erschwerenden Bedingungen*, Essen: Die Blaue Eule.
- Kollmann, Roland / Püttmann, Olivia (2001): *Behinderung*, in: Mette, Norbert / Rickers, Folkert (Hrsg.): *Lexikon der Religionspädagogik*, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, Sp. 119-129.
- Kraemer, Utz (Hrsg.) (2008): *Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar*, Baden-Baden: Nomos.
- Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hrsg.) (2008): *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgabenfelder, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*, Weinheim/ München: Juventa.
- Leimgruber, Stephan (2002): *Sonderschulreligionsunterricht*, in: Bitter, Gottfried / Englert, Rudolf / Miller, Gabriele / Nipkow, Karl Ernst (Hrsg.): *Neues Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe*, München: Kösel.
- Lindmeier, Christian (2006): *Entwicklungslinien der beruflichen Bildung geistig behinderter Menschen*, in: Hirsch, Stephan / Lindmeier, Christian (Hrsg.): *Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. Neue Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben*, Weinheim/ Basel: Beltz, 15-41.
- Metzler, Heidrun / Wacker, Elisabeth (2005): *Behinderung*, in: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*, München/ Basel: Ernst Reinhardt, 118-139.
- Pfaff, Heiko (2006): *Lebenslagen der behinderten Menschen – Ergebnisse des Mikrozensus 2005*, in: *Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 12/2006*, Download unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/Lebenslagenbehinderte05.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 30.4.2012).
- Pfaff, Heiko (2012): *Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2009*, in: *Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik März 2012*, Download unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/Lebenslagenbehinderte032012.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 30.4.2012).
- Pfaff, Heiko u.a., *Schwerbehinderte Menschen 2007*, in: *Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaft und Statistik 2/2010*,

Download unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/Schwerbehinderte2007_22010.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 30.4.2012).

- Rehadat (o.J.): Download unter: www.rehadat.de/rehadat/Reha.KHS (Zugriff am 27.1.2013).
- Rödler, Peter (2000): *Geistig behindert: Menschen, lebenslang auf Hilfe anderer angewiesen? Grundlagen einer basalen Pädagogik*, Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Sachs, Michael (2010): § 183. *Besondere Gleichheitsgarantien*, in: Isensee, Josef / Kirchhoff, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg: Müller.
- Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland (Hrsg.) (2012): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8 Familienrecht II. §§ 1589-1921. SGB VIII*, München: Beck.
- Sander, Alfred (2009): *Behinderungsbegriffe und ihre Integrationsrelevanz*, in: Eberwein, Hans / Knauer, Sabine (Hrsg.), *Handbuch Integrationspädagogik. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung lernen gemeinsam*, Weinheim/ Basel: Beltz, 99-108.
- Schrank, Wolfgang / Trunk, Wolfgang (2011): *Agentur für angepasste Arbeit. Werkstatt-Träger als Systemanbieter der beruflichen Teilhabe*, in: *Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Blätter der Wohlfahrtspflege*, Nr. 6/2011, Baden-Baden: Nomos, 222-224.
- Schwendy, Arnd / Senner, Anton (2005): *Integrationsprojekte. Formen der Beschäftigung zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt für behinderte Menschen*, in: Bieker, Rudolf (Hrsg.): *Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung*, Stuttgart: W. Kohlhammer, 296-312.
- Schwendtko, Arnold (Hrsg.) (1995): *Wörterbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*, Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Stimmer, Franz (Hrsg.) (1996): *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit*, München: R. Oldenbourg.
- Szagun, Anna-Katharina (1983): *Behinderung. Ein gesellschaftliches, theologisches und pädagogisches Problem*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Theunissen, Georg (2009): *Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in die Heilpädagogik und Soziale Arbeit*, Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Theunissen, Georg (2005): *Lebensperspektiven ohne Erwerbsarbeit – Arbeitsmöglichkeiten und tagesstrukturierende Maßnahmen für schwerst mehrfachbehinderte Menschen*, in: Bieker, Rudolf

- (Hrsg.): *Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung*, Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Trunk, W. (2010): *Gleichheit ohne Brüderlichkeit. Die Behindertenkonvention der Vereinten Nationen und die berufliche Teilhabe*, in: *Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hrsg.): Blätter der Wohlfahrtspflege*, Nr. 3/2010, Baden-Baden: Nomos, 114-115.
 - Trunk, Wolfgang (2010): *Vom Sinn und Unsinn der ICF*, in: *Bundesvorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (Hrsg.): Werkstatt: Dialog*, Nr. 4/2010, 36-37.
 - Vernooij, Monika A. (2007): *Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik. Theoretische und praktische Grundlagen der Arbeit mit beeinträchtigten Menschen*, Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
 - Viertel, Matthias (Hrsg.) (2005): *Grundbegriffe der Theologie*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
 - Walthes, Renate (2005): *Einführung in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik*, München: Ernst Reinhardt.
 - Walter, Jochen (2010): *Werkstätten auf dem Weg zur Inklusion. Zur Einführung*, in: *Walter, Jochen / Basener, Dieter (Hrsg.): Mitten im Arbeitsleben. Werkstätten auf dem Weg zur Inklusion*, Hamburg: 53° Nord.
 - Wehrle-Eggers (1961): *Deutscher Wortschatz – Ein Wegweiser zum treffenden Ausdruck*, Stuttgart: Ernst Klett.
 - Wendt, Wolf Rainer (2008): *Geschichte der Sozialen Arbeit*, Bd. 2, Stuttgart: Lucius & Lucius.
 - Werning, Rolf / Balgo, Rolf / Palmowski, Winfried / Sassenroth, Martin (2002): *Sonderpädagogik. Lernen, Verhalten, Sprache, Bewegung und Wahrnehmung*, München/ Wien: R. Oldenbourg.
 - Werthmann, Lorenz (1958): *Reden und Schriften*, Freiburg: Lambertus.